

Amtsblatt der Europäischen Union

C 471



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
22. November 2021

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 471/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gericht

2021/C 471/02 Wahl des Präsidenten der Dritten Kammer 2

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 471/03 Rechtssache C-337/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. September 2021 — Europäische Kommission/Königreich Belgien, Magentrol International, Irland (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Vom Königreich Belgien durchgeführte Beihilferegelung – Steuerbefreiung für Gewinnüberschüsse – Steuervorbescheid [„tax ruling“] – Ständige Verwaltungspraxis – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 1 Buchst. d – Begriff „Beihilferegelung“ – Begriff „Regelung“ – Begriff „nähere Durchführungsmaßnahmen“ – Definition der Begünstigten „in einer allgemeinen und abstrakten Weise“ – Anschlussrechtsmittel – Zulässigkeit – Steuerautonomie der Mitgliedstaaten) 3

2021/C 471/04 Rechtssache C-410/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — The Software Incubator Ltd/Computer Associates (UK) Ltd (Vorlage zur Vorabentscheidung – Selbständige Handelsvertreter – Richtlinie 86/653/EG – Art. 1 Abs. 2 – Begriff „Handelsvertreter“ – Elektronische Lieferung einer Computersoftware an Kunden – Erteilung einer unbefristeten Nutzungslizenz – Begriffe „Verkauf“ und „Waren“) 4

DE

2021/C 471/05	Rechtssache C-850/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. September 2021 — FVE Holýšov I s.r.o. u. a./Europäische Kommission, Tschechische Republik, Königreich Spanien, Republik Zypern und Slowakische Republik (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Förderregelung für erneuerbare Energien – Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage)	4
2021/C 471/06	Rechtssache C-21/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Balgarska natsionalna televizija/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia pri Tsentralno upravlenie na NAP/ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Dienstleistung gegen Entgelt – Ausschluss von Fernsehzuschauern angebotenen audiovisuellen Mediendiensten, die durch einen öffentlichen Zuschuss finanziert werden und für die von den Zuschauern kein Entgelt entrichtet wird – Art. 168 – Recht auf Vorsteuerabzug – Steuerpflichtiger, der sowohl steuerbare als auch nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallende Umsätze bewirkt)	5
2021/C 471/07	Rechtssache C-144/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Administratīvā rajona tiesa — Lettland) — AS LatRailNet, VAS Latvijas dzelzceļš/Valsts dzelzceļa administrācija (Vorlage zur Vorabentscheidung – Eisenbahnverkehr – Richtlinie 2012/34/EU – Art. 32 und 56 – Erhebung von Wegeentgelten im Schienenverkehr – Unabhängigkeit des Infrastrukturbetreibers – Aufgaben der Regulierungsstelle – Begriff der bestmöglichen Wettbewerbsfähigkeit der Segmente des Eisenbahnmarktes – Ausschließliches Recht in einem Eisenbahnsegment – Betreiber öffentlicher Dienstleistungen)	6
2021/C 471/08	Verbundene Rechtssachen C-208/20 und 256/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — „Toplofikatsia Sofia“ EAD, „CHEZ Elektro Bulgaria“ AD, „Agentsia za control na prosrocheni zadalzhenia“ EOOD (C-208/20) und „Toplofikatsia Sofia“ EAD (C-256/20) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 20 Abs. 2 Buchst. a AEUV – Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Verordnung [EG] Nr. 1206/2001 – Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen – Art. 1 Abs. 1 Buchst. a – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Art. 5 Abs. 1 – Ausstehende Forderungen – Gerichtliche Entscheidungen – Mahnbescheide – Zustellung – Schuldner mit Wohnsitz an einer unbekanntem Adresse in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts)	7
2021/C 471/09	Rechtssache C-277/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Verfahren gegen UM (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Erbsachen – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. b – Begriff „Erbvertrag“ – Anwendungsbereich – Vertrag zur Eigentumsübertragung von Todes wegen – Art. 83 Abs. 2 – Rechtswahl – Übergangsbestimmungen)	8
2021/C 471/10	Rechtssache C-294/20: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional — Spanien) — GE Auto Service Leasing GmbH/Tribunal Económico Administrativo Central (Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Achte Richtlinie 79/1072/EWG – Art. 3, 6 und 7 – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer – Nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige – Ablehnung der Erstattung der entrichteten Mehrwertsteuer – Unterlagen, die den Erstattungsanspruch belegen – Keine fristgerechte Vorlage der Belege)	8
2021/C 471/11	Rechtssache C-341/20: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. September 2021 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie 2003/86/EG – Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Art. 14 Abs. 1 Buchst. c – Befreiung von Energieerzeugnissen, die als Kraft- oder Heizstoffe in der Schifffahrt in den Gewässern der Europäischen Union verwendet werden – Nur für private nichtgewerblich genutzte Wasserfahrzeuge, die Gegenstand eines Chartervertrags sind, gewährte Befreiung)	9
2021/C 471/12	Rechtssache C-406/20: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Deutschland) — PhantasiaLand/Finanzamt Brühl (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 98 – Befugnis der Mitgliedstaaten, auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden – Anhang III Nr. 7 – Eintrittsberechtigung für Vergnügungsparks und Jahrmärkte – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Leistungen von ortsgebundenen und ortsungebundenen Schaustellern – Vergleichbarkeit – Kontext – Sicht des Durchschnittsverbrauchers – Gerichtliches Sachverständigen Gutachten)	10

2021/C 471/13	Rechtssache C-422/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln — Deutschland) — RK/CR (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Erbsachen – Verordnung Nr. 650/2012 – Art. 6 Buchst. a – Unzuständigerklärung – Art. 7 Buchst. a – Gerichtliche Zuständigkeit – Kontrolle durch das zweitbefasste Gericht – Art. 22 – Rechtswahl – Art. 39 – Gegenseitige Anerkennung – Art. 83 Abs. 4 – Übergangsbestimmungen)	10
2021/C 471/14	Rechtssache C-449/20: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Real Vida Seguros SA/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Ertragsteuer – Dividenden aus börsennotierten Aktien – Steuerbegünstigung ausschließlich für Dividenden aus auf dem inländischen Börsenmarkt notierten Aktien – Unterschiedliche Behandlung – Objektives Unterscheidungskriterium – Beschränkung – Art. 65 AEUV – Objektiv vergleichbare Situationen – Rechtfertigung – Rein wirtschaftliches Ziel)	11
2021/C 471/15	Rechtssache C-173/19 P: Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2021 — Scandlines Danmark ApS, Scandlines Deutschland GmbH/ Europäische Kommission, Königreich Dänemark (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Öffentliche Finanzierung der festen Querung über den Fehmarnbelt für den Schienen- und Straßenverkehr – Einzelbeihilfen – Nicht anfechtbare Handlung – Lediglich bestätigende Handlung – Vorbereitende Handlung)	12
2021/C 471/16	Rechtssache C-387/20: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Zastępca notarialny w Krapkowicach Marcin Margoński, im Auftrag von Justyna Gawlica, Notariusz w Krapkowicach — Krapkowice — Polen) — Verfahren eingeleitet von OKR (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Notarvertreter – Begriff „Gericht“ – Kriterien – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)	12
2021/C 471/17	Rechtssache C-706/20: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] –Vereinigtes Königreich) — Amoena Ltd/The Commissioners for Her Majesty’s Revenue & Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarifliche Einreihung – Kombinierte Nomenklatur – Positionen 6212 und 9021 – Mastektomie-Büstenhalter – Durchführungsverordnung [EU] 2017/1167 – Begriff „Zubehör“ – Auslegung des Urteils vom 19. Dezember 2019, Amoena [C-677/18, EU:C:2019:1142])	13
2021/C 471/18	Rechtssache C-131/21: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 1. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Budai Központi Kerületi Bíróság — Ungarn) — Strafverfahren gegen KI (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz ne bis in idem – Kumulierung von Sanktionen – Charakter einer von der Polizei verhängten Sanktion – Anwendung innerstaatlichen Rechts – Kein Zusammenhang mit dem Unionsrecht – Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	14
2021/C 471/19	Rechtssache C-540/20 P: Rechtsmittel der FL Brüterei M-V GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 20. August 2020 in der Rechtssache T-755/18, FL Brüterei M-V GmbH u. a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 23. Oktober 2020	14
2021/C 471/20	Rechtssache C-176/21 P: Rechtsmittel des Johann A. Löning gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 20. Januar 2021 in der Rechtssache T-543/20, Johann A. Löning gegen Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, eingelegt am 22. März 2021	14
2021/C 471/21	Rechtssache C-236/21 P: Rechtsmittel der sprd.net AG gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Februar 2021 in der Rechtssache T-19/20, sprd.net gegen EUIPO — Shirlabor, eingelegt am 12. April 2021	15
2021/C 471/22	Rechtssache C-361/21: Vorabentscheidungsersuchen des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 8. Juni 2021 — IC/ PET-PROM d.o.o.	15
2021/C 471/23	Rechtssache C-418/21: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 9. Juli 2021 — Orthomol pharmazeutische Vertriebs GmbH gegen Verband Sozialer Wettbewerb e.V.	16
2021/C 471/24	Rechtssache C-426/21: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 13. Juli 2021 — Ocilion IPTV Technologies GmbH gegen Seven.One Entertainment Group GmbH und Puls 4 TV GmbH & Co. KG	16

2021/C 471/25	Rechtssache C-458/21: Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 22. Juli 2021 — CIG Pannónia Életbiztosító Nyrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága . . .	18
2021/C 471/26	Rechtssache C-472/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 2. August 2021 — Monz Handelsgesellschaft International mbH & Co. KG gegen Büchel GmbH & Co. Fahrzeugtechnik KG	18
2021/C 471/27	Rechtssache C-477/21: Vorabentscheidungsersuchen des Miskolci Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 3. August 2021 — IH/MÁV-START Vasúti Személyszállító Zrt.	19
2021/C 471/28	Rechtssache C-482/21: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 5. August 2021 — Euler Hermes SA Magyarországi Fióktelepe/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága	20
2021/C 471/29	Rechtssache C-486/21: Vorabentscheidungsersuchen der Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil (Slowenien, eingereicht am 9. August 2021 — SHARENGO najem in zakup vozil d.o.o./Mestna občina Ljubljana	20
2021/C 471/30	Rechtssache C-492/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. August 2021 von Casa Regina Apostolorum della Pia Società delle Figlie di San Paolo gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 2. Juni 2021 in der Rechtssache T-223/18, Casa Regina Apostolorum della Pia Società delle Figlie di San Paolo/Europäische Kommission	23
2021/C 471/31	Rechtssache C-495/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 12. August 2021 — L. GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland	25
2021/C 471/32	Rechtssache C-496/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 12. August 2021 — H. Ltd. gegen Bundesrepublik Deutschland	25
2021/C 471/33	Rechtssache C-512/21: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 17. August 2021 — Aquila Part Prod Com S.A./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága	26
2021/C 471/34	Rechtssache C-517/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 20. August 2021 — Laudamotion GmbH gegen TG, QN, AirHelp Germany GmbH	27
2021/C 471/35	Rechtssache C-556/21: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 10. September 2021 — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, andere Parteien: E.N., S.S. und J.Y.	28
2021/C 471/36	Rechtssache C-567/21: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 15. September 2021 — BNP Paribas SA/TR	29
2021/C 471/37	Rechtssache C-576/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. September 2021 von Ana Carla Mendes de Almeida gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 8. Juli 2021 in der Rechtssache T-75/21, Ana Carla Mendes de Almeida/Rat der Europäischen Union	29
2021/C 471/38	Rechtssache C-500/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. August 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Puls 4 TV GmbH & Co. KG/YouTube LLC, Google Austria GmbH	31
2021/C 471/39	Rechtssache C-806/19 P: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. September 2021 — Europäische Kommission/HSBC Holdings plc, HSBC Bank plc, HSBC Continental Europe, vormals HSBC France	31
2021/C 471/40	Rechtssache C-919/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. August 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky — Slowakei) — Generálna prokuratúra Slovenskej republiky/X.Y.	31
2021/C 471/41	Rechtssache C-78/20: Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 1. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky — Slowakei) — Generálna prokuratúra Slovenskej republiky/M.B.	32
2021/C 471/42	Rechtssache C-126/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — ExxonMobil Production Deutschland GmbH/Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Umweltbundesamt	32

2021/C 471/43	Verbundene Rechtssachen C-380/20 bis C-384/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. August 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — BQ (C-380/20), VR (C-381/20), AL (C-382/20), LK (C-383/20), DP (C-384/20)/Deutsche Lufthansa AG	32
2021/C 471/44	Rechtssache C-435/20: Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 9. August 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgerichts — Deutschland) — C./Bundesrepublik Deutschland	32
2021/C 471/45	Rechtssache C-298/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. August 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov — Rumänien) — S.C. Techno-Gaz K.F.T. PAKS/U.A.T. Comuna Dalnic	33
Gericht		
2021/C 471/46	Rechtssache T-341/18: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Nec/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Markt für Aluminium- oder Tantal-Elektrolytkondensatoren – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Abstimmung der Preise im gesamten EWR – Zurechnung der von der Tochtergesellschaft begangenen Zuwiderhandlung an die Muttergesellschaft – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Schwere der Zuwiderhandlung – Erhöhung der Geldbuße im Wiederholungsfall – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	34
2021/C 471/47	Rechtssache T-342/18: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Nichicon Corporation/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Markt für Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Abstimmung der Preise im gesamten EWR – Abgestimmte Verhaltensweise – Austausch sensibler Geschäftsinformationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Mitteilung der Beschwerdepunkte – Ziff. 13 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Umsatz – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Schwere der Zuwiderhandlung – Offene Distanzierung – Mildernde Umstände – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	34
2021/C 471/48	Rechtssache T-343/18: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Tokin/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Abstimmung der Preise im gesamten EWR – Mitteilung der Beschwerdepunkte – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Umsatz – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Schwere der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände)	35
2021/C 471/49	Rechtssache T-344/18: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Rubycon und Rubycon Holdings/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Markt für Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Abstimmung der Preise im gesamten EWR – Geldbußen – Teilerlass der Geldbuße – Rn. 26 der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2006 – Herabsetzung der Geldbuße – Ziff. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Obergrenze von 10 % des Umsatzes – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	36
2021/C 471/50	Rechtssache T-363/18: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Nippon Chemi-Con Corporation/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Markt für Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Abstimmung der Preise im gesamten EWR – Abgestimmte Verhaltensweise – Austausch sensibler Geschäftsinformationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verteidigungsrechte und Anspruch auf rechtliches Gehör – Unantastbarkeit des Rechtsakts – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Umsatz – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Schwere der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ziff. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	36

2021/C 471/51	Rechtssache T-447/18: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — TUifly/Kommission (Staatliche Beihilfen – Vereinbarungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH mit den Fluggesellschaften Hapag Lloyd Express und TUifly – Flughafendienstleistungen – Marketingdienstleistungen – Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass die Beihilfen mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind, und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Kriterium des privaten Kapitalgebers – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Recht auf Zugang zu den Akten – Anspruch auf rechtliches Gehör)	37
2021/C 471/52	Rechtssache T-448/18: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Ryanair u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen – Von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mit Ryanair und ihren Tochtergesellschaften Airport Marketing Services und Leading Verge.com geschlossene Vereinbarungen – Flughafendienstleistungen – Marketingdienstleistungen – Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird – Begriff der staatlichen Beihilfe – Zurechenbarkeit an den Staat – Vorteil – Kriterium des privaten Kapitalgebers – Rückforderung – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Recht auf Akteneinsicht – Anspruch auf rechtliches Gehör)	38
2021/C 471/53	Rechtssache T-619/18: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — TUifly/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente eines Verfahrens zur Kontrolle staatlicher Beihilfen – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter – Überwiegendes öffentliches Interesse)	38
2021/C 471/54	Rechtssache T-745/18: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Covestro Deutschland/Kommission (Staatliche Beihilfen – Beihilferegulung Deutschlands zugunsten bestimmter stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012 2013 – Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und die Rückforderung der gewährten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Begriff der Beihilfe – Staatliche Mittel – Gleichbehandlung – Vertrauensschutz)	39
2021/C 471/55	Rechtssache T-167/19: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Tempus Energy Germany und T Energy Sweden/Kommission (Staatliche Beihilfen – Polnischer Strommarkt – Kapazitätsmechanismus – Entscheidung, keine Einwände zu erheben – Beihilferegulung – Art. 108 Abs. 2 und 3 AEUV – Begriff der Bedenken – Art. 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung [EU] 2015/1589 – Ernsthafte Schwierigkeiten – Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 – Verfahrensrechte der Beteiligten – Begründungspflicht)	40
2021/C 471/56	Rechtssache T-196/19: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — AZ/Kommission (Staatliche Beihilfen – Beihilferegulung Deutschlands zugunsten bestimmter stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012-2013 – Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und die Rückforderung der gewährten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Begriff der Beihilfe – Staatliche Mittel – Selektivität – Gleichbehandlung – Vertrauensschutz)	40
2021/C 471/57	Verbundene Rechtssachen T-233/19 und T-234/19: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Infineon Technologies Dresden und Infineon Technologies/Kommission (Staatliche Beihilfen – Beihilferegulung Deutschlands zugunsten bestimmter stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012-2013 – Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und die Rückforderung der gewährten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Begriff der Beihilfe – Staatliche Mittel)	41
2021/C 471/58	Rechtssache T-238/19: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Wepa Hygieneprodukte u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen – Beihilferegulung Deutschlands zugunsten bestimmter stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012-2013 – Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und die Rückforderung der gewährten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Begriff der Beihilfe – Staatliche Mittel – Selektivität)	42
2021/C 471/59	Rechtssache T-384/19: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Parlament/Axa Assurances Luxembourg u. a. (Schiedsklausel – Versicherungsvertrag „Sämtliche Baustellenrisiken“ – Ausbau und Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg – Durch Regenwasser verursachter Schaden – Antrag auf Kostenerstattung und Entschädigung – Anwendungsbereich der Versicherung – Ausschlussklausel – Akzessorische Verfahrenspflichten – Teilweises Säumnisverfahren)	43

2021/C 471/60	Rechtssache T-569/19: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — AlzChem Group/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend ein Verfahren der Rückforderung einer staatlichen Beihilfe nach einem Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde und die Rückforderung der Beihilfe angeordnet wurde – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme des Schutzes des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Überwiegendes öffentliches Interesse – Diskriminierungsverbot – Begründungspflicht)	43
2021/C 471/61	Rechtssache T-7/20: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Global Translation Solutions/Parlament (Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Vergabeverfahren – Übersetzungsdienstleistungen – Ablehnung des Angebots eines Bieters – Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter – Zuschlagskriterien – Format der im Rahmen einer Prüfung hochzuladenden Datei)	44
2021/C 471/62	Rechtssache T-60/20: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Enosi Mastichoparagogen Chiou/EUIPO (MASTIHACARE) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke MASTIHACARE – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)	45
2021/C 471/63	Rechtssache T-116/20: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Società agricola Vivai Maiorana u. a./Kommission (Landwirtschaft – Verordnung [EU] 2016/2031 – Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen – Liste der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge – Schwellenwert, ab dem das Auftreten eines unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlings auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen nicht hinnehmbare wirtschaftliche Folgen hat – Durchführungsverordnung [EU] 2019/2072 – Berufsverbände – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht)	45
2021/C 471/64	Rechtssache T-519/20: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — LP/Parlament (Öffentlicher Dienst – Akkreditierte parlamentarische Assistenten – Ablehnung der Einstellung – Einstellungsbedingungen – Erfüllung der sittlichen Anforderungen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)	46
2021/C 471/65	Rechtssache T-528/20: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Kočner/Europol (Außervertragliche Haftung – Von Europol für die Zwecke eines nationalen Strafverfahrens erstellte Expertisen – Angebliche unbefugte Weitergabe von Daten – Verordnung [EU] 2016/794 – Art. 50 Abs. 1 – Immaterieller Schaden – Kausalzusammenhang)	46
2021/C 471/66	Rechtssache T-592/20: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Univers Agro/EUIPO — Shandong Hengfeng Rubber & Plastic (AGATE) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke AGATE – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	47
2021/C 471/67	Rechtssache T-685/20: Urteil des Gerichts vom 22. September 2021 — Asian Gear/EUIPO — Multimox (Scooter) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Roller darstellt – Älteres Geschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)	48
2021/C 471/68	Rechtssache T-686/20: Urteil des Gerichts vom 22. September 2021 — Asian Gear/EUIPO — Multimox (Scooter) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Roller darstellt – Älteres Geschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002)	48
2021/C 471/69	Rechtssache T-32/21: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Daw/EUIPO (Muresko) (Unionsmarke – Unionswortmarke Muresko – Ältere nationale Wortmarken Muresko – Inanspruchnahme des Zeitrangs der älteren nationalen Marken nach der Eintragung der Unionsmarke – Art. 39 und 40 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ablauf der Eintragung der älteren nationalen Marken vor dem Tag der Inanspruchnahme)	49
2021/C 471/70	Rechtssache T-139/19: Beschluss des Gerichts vom 24. September 2021 — Pilatus Bank/EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Lizenzentzug – Der EZB übertragene Aufgaben – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	49

2021/C 471/71	Rechtssache T-476/20: Beschluss des Gerichts vom 22. September 2021 — Alteryx/EUIPO — Allocate Software (ALLOCATE) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Verfallserklärung – Erledigung der Hauptsache)	50
2021/C 471/72	Rechtssache T-611/20: Beschluss des Gerichts vom 28. September 2021 — Airoldi Metalli/Kommission (Nichtigkeitsklage – Dumping – Einfuhr von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in China – Zollamtliche Erfassung der Einfuhren – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit) . .	50
2021/C 471/73	Rechtssache T-588/21: Klage, eingereicht am 15. September 2021 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)	51
2021/C 471/74	Rechtssache T-605/21: Klage, eingereicht am 20. September 2021 — TestBioTech/Kommission	52
2021/C 471/75	Rechtssache T-606/21: Klage, eingereicht am 20. September 2021 — TestBioTech/Kommission	53
2021/C 471/76	Rechtssache T-608/21: Klage, eingereicht am 27. September 2021 — Automobiles Citroën/EUIPO Polestar (Zwei zueinander gedrehte Winkel)	53
2021/C 471/77	Rechtssache T-609/21: Klage, eingereicht am 22. September 2021 — Privatbrauerei Eichbaum/EUIPO — Anchor Brewing Company (STEAM)	54
2021/C 471/78	Rechtssache T-617/21: Klage, eingereicht am 24. September 2021 — B&Bartoni/EUIPO — Hypertherm (Schweißbrenner [Teil von -])	55
2021/C 471/79	Rechtssache T-619/21: Klage, eingereicht am 27. September 2021 — PricewaterhouseCoopers Belastingadviseurs/EUIPO — Haufe-Lexware (TAXMARC)	55
2021/C 471/80	Rechtssache T-622/21: Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Puma/EUIPO — SMB Swisspour (PUMA)	56
2021/C 471/81	Rechtssache T-623/21: Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Puma/EUIPO — Vaillant (Puma)	57
2021/C 471/82	Rechtssache T-625/21: Klage, eingereicht am 28. September 2021 — Automobiles Citroën/EUIPO — Polestar (Zwei zueinander gedrehte Winkel)	58
2021/C 471/83	Rechtssache T-627/21: Klage, eingereicht am 30. September 2021 — Segimerus/EUIPO — Karsten Manufacturing (MONSOON)	58
2021/C 471/84	Rechtssache T-629/21: Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Ereğli Demir ve Çelik Fabrikaları u. a./Kommission	59
2021/C 471/85	Rechtssache T-630/21: Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Çolakoğlu Metalurji und Çolakoğlu Dış Ticaret/Kommission	60
2021/C 471/86	Rechtssache T-632/21: Klage, eingereicht am 1. Oktober 2021 — Agreiter u. a./Kommission	61
2021/C 471/87	Rechtssache T-635/21: Klage, eingereicht am 1. Oktober 2021 — Carlings/EUIPO — Margarete Steiff (STUHF)	62
2021/C 471/88	Rechtssache T-636/21: Klage, eingereicht am 1. Oktober 2021 — EuroL/EUIPO — Pernsteiner (eurol LUBRICANTS)	63
2021/C 471/89	Rechtssache T-637/21: Klage, eingereicht am 4. Oktober 2021 — Target Brands/EUIPO — The a.r.t. company b&s (ART CLASS)	64
2021/C 471/90	Rechtssache T-640/21: Klage, eingereicht am 4. Oktober 2021 — bet-at-home.com Entertainment/EUIPO (bet-at-home)	64
2021/C 471/91	Rechtssache T-641/21: Klage, eingereicht am 4. Oktober 2021 — dennree/EUIPO (BioMarkt)	65
2021/C 471/92	Rechtssache T-344/20: Beschluss des Gerichts vom 23. September 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Unión Detallistas Españoles (unit)	66

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 471/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 462 vom 15.11.2021

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 452 vom 8.11.2021

ABl. C 431 vom 25.10.2021

ABl. C 422 vom 18.10.2021

ABl. C 412 vom 11.10.2021

ABl. C 401 vom 4.10.2021

ABl. C 391 vom 27.9.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Wahl des Präsidenten der Dritten Kammer

(2021/C 471/02)

Am 8. Oktober 2021 hat das Gericht nach dem Ende der Amtszeit von Richter Collins, der Präsident der Dritten Kammer war, gemäß Art. 9 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1 und 5 der Verfahrensordnung Richter De Baere für die Zeit vom 8. Oktober 2021 bis zum 31. August 2022 zum Präsidenten der mit drei und mit fünf Richtern tagenden Dritten Kammer gewählt.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. September 2021 — Europäische Kommission/Königreich Belgien, Magnetrol International, Irland

(Rechtssache C-337/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Vom Königreich Belgien durchgeführte Beihilferegulierung – Steuerbefreiung für Gewinnüberschüsse – Steuervorbescheid [„tax ruling“] – Ständige Verwaltungspraxis – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 1 Buchst. d – Begriff „Beihilferegulierung“ – Begriff „Regulierung“ – Begriff „nähere Durchführungsmaßnahmen“ – Definition der Begünstigten „in einer allgemeinen und abstrakten Weise“ – Anschlussrechtsmittel – Zulässigkeit – Steuerautonomie der Mitgliedstaaten)

(2021/C 471/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P.-J. Loewenthal und F. Tomat)

Andere Parteien des Verfahrens: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux, C. Pochet und M. Jacobs im Beistand von M. Segura und M. Clayton, avocats), Magnetrol International (Prozessbevollmächtigte: H. Gilliams und L. Goossens, advocaten)

Streithelferinnen im Rechtsmittelverfahren: Soudal NV, Esko-Graphics BVBA (Prozessbevollmächtigter: H. Viaene, avocat), Flir Systems Trading Belgium BVBA (Prozessbevollmächtigte: T. Verstraeten und C. Docclo, avocats, sowie N. Reypens, advocaat), Anheuser-Busch InBev SA/NV, Ampar BVBA, Atlas Copco Airpower NV, Atlas Copco AB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. von Bonin, W. O. Brouwer und A. Pliego Selie, advocaten, sowie A. Haelterman, avocat), Wabco Europe BVBA (Prozessbevollmächtigte: E. Righini und L. Villani, avvocati, Rechtsanwalt S. Völcker sowie A. Papadimitriou, avocat), Celio International NV (Prozessbevollmächtigte: H. Gilliams und L. Goossens, advocaten)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Februar 2019, Belgien und Magnetrol International/Kommission (T-131/16 und T-263/16, EU:T:2019:91), wird aufgehoben.
2. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache T-131/16 sowie der erste Klagegrund und der erste Teil des dritten Klagegrundes in der Rechtssache T-263/16 werden zurückgewiesen.
3. Die Sache wird zur Entscheidung über den dritten, den vierten und den fünften Klagegrund in der Rechtssache T-131/16 sowie über den zweiten Klagegrund, den zweiten und den dritten Teil des dritten Klagegrundes und den vierten Klagegrund in der Rechtssache T-263/16 an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — The Software Incubator Ltd/Computer Associates (UK) Ltd

(Rechtssache C-410/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Selbständige Handelsvertreter – Richtlinie 86/653/EG – Art. 1 Abs. 2 – Begriff „Handelsvertreter“ – Elektronische Lieferung einer Computersoftware an Kunden – Erteilung einer unbefristeten Nutzungslizenz – Begriffe „Verkauf“ und „Waren“)

(2021/C 471/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: The Software Incubator Ltd

Beklagte: Computer Associates (UK) Ltd

Tenor

Der Begriff „Verkauf von Waren“ in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter ist dahin auszulegen, dass er die elektronische Lieferung eines Computerprogramms an einen Kunden gegen Bezahlung einschließen kann, wenn diese Lieferung durch die Erteilung einer unbefristeten Lizenz zur Nutzung des Programms ergänzt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. September 2021 — FVE Holýšov I s.r.o. u. a./Europäische Kommission, Tschechische Republik, Königreich Spanien, Republik Zypern und Slowakische Republik

(Rechtssache C-850/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Förderregelung für erneuerbare Energien – Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage)

(2021/C 471/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: FVE Holýšov I s.r.o., FVE Stříbro s.r.o., FVE Úsilné s.r.o., FVE Mozolov s.r.o., FVE Osečná s.r.o., Solarpark Rybníček s.r.o., FVE Kněžmost s.r.o., Hutira FVE — Omice a.s., Exit 90 SPV s.r.o., Onyx Energy s.r.o., Onyx Energy projekt II s.r.o., Photon SPV 1 s.r.o., Photon SPV 3 s.r.o., Photon SPV 4 s.r.o., Photon SPV 6 s.r.o., Photon SPV 8 s.r.o., Photon SPV 10 s.r.o., Photon SPV 11 s.r.o., Antaris GmbH, Michael Göde, NGL Business Europe Ltd, NIG NV, GIHG Ltd, Radianc Energy Holding Sàrl, ICW Europe Investments Ltd, Photovoltaik Knopf Betriebs-GmbH, Voltaic Network GmbH, WA Investments-Europa Nova Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Reuter, H. Wendt, C. Bürger, T. Christner, A. Compes, T. Herbold und W. Schumacher)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, P. Němečková und T. Maxian Rusche), Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vláčil, T. Müller und I. Gavrilova), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: S. Centeno Huerta), Republik Zypern, Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführer: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller und D. Klebs)

Streithelferin zur Unterstützung der Europäischen Kommission: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczynya)

Tenor

1. Das Hauptrechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Anschlussrechtsmittel der Europäischen Kommission hat sich erledigt.
3. Die FVE Holýšov I s.r.o., die FVE Stříbro s.r.o., die FVE Úsilné s.r.o., die FVE Mozolov s.r.o., die FVE Osečná s.r.o., die Solarpark Rybníček s.r.o., die FVE Kněžmost s.r.o., die Hutira FVE — Omice a.s., die Exit 90 SPV s.r.o., die Onyx Energy s.r.o., die Onyx Energy projekt II s.r.o., die Photon SPV 1 s.r.o., die Photon SPV 3 s.r.o., die Photon SPV 4 s.r.o., die Photon SPV 6 s.r.o., die Photon SPV 8 s.r.o., die Photon SPV 10 s.r.o., die Photon SPV 11 s.r.o., die Antaris GmbH, Herr Michael Göde, die NGL Business Europe Ltd, die NIG NV, die GIHG Ltd, die Radiance Energy Holding Sàrl, die ICW Europe Investments Ltd, die Photovoltaik Knopf Betriebs-GmbH, die Voltaic Network GmbH und die WA Investments-Europa Nova Ltd tragen die Kosten des Hauptrechtsmittels.
4. Die FVE Holýšov I s.r.o., die FVE Stříbro s.r.o., die FVE Úsilné s.r.o., die FVE Mozolov s.r.o., die FVE Osečná s.r.o., die Solarpark Rybníček s.r.o., die FVE Kněžmost s.r.o., die Hutira FVE — Omice a.s., die Exit 90 SPV s.r.o., die Onyx Energy s.r.o., die Onyx Energy projekt II s.r.o., die Photon SPV 1 s.r.o., die Photon SPV 3 s.r.o., die Photon SPV 4 s.r.o., die Photon SPV 6 s.r.o., die Photon SPV 8 s.r.o., die Photon SPV 10 s.r.o., die Photon SPV 11 s.r.o., die Antaris GmbH, Herr Michael Göde, die NGL Business Europe Ltd, die NIG NV, die GIHG Ltd, die Radiance Energy Holding Sàrl, die ICW Europe Investments Ltd, die Photovoltaik Knopf Betriebs-GmbH, die Voltaic Network GmbH, die WA Investments-Europa Nova Ltd und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Anschlussrechtsmittel.
5. Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Polen, die Tschechische Republik, das Königreich Spanien und die Slowakische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Balgarska natsionalna televizija/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia pri Tsentralno upravlenie na NAP /

(Rechtssache C-21/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Dienstleistung gegen Entgelt – Ausschluss von Fernsehzuschauern angebotenen audiovisuellen Mediendiensten, die durch einen öffentlichen Zuschuss finanziert werden und für die von den Zuschauern kein Entgelt entrichtet wird – Art. 168 – Recht auf Vorsteuerabzug – Steuerpflichtiger, der sowohl steuerbare als auch nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallende Umsätze bewirkt)

(2021/C 471/06)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Balgarska natsionalna televizija

Beklagter: Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia pri Tsentralno upravlenie na NAP

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeit eines öffentlich-rechtlichen nationalen Fernsehanbieters, die in der Erbringung audiovisueller Mediendienste an die Zuschauer besteht und vom Staat durch einen Zuschuss finanziert wird, wobei die Zuschauer für ihre Ausstrahlung keine Gebühren entrichten, keine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne dieser Bestimmung darstellt.
2. Art. 168 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass der öffentlich-rechtliche nationale Fernsehanbieter die Vorsteuer abziehen darf, die für den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen entrichtet wurde, die für die Zwecke seiner Tätigkeiten, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, verwendet werden; nicht abziehen darf er die Vorsteuer, die für den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen entrichtet wurde, die für die Zwecke seiner nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallenden Tätigkeiten verwendet werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Methoden und Kriterien zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge zwischen steuerbaren und nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallenden Umsätzen festzulegen; dabei haben sie den Zweck und die Systematik dieser Richtlinie zu berücksichtigen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

(¹) ABl. C 95 vom 23.3.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Administratīvā rajona tiesa — Lettland) — AS LatRailNet, VAS Latvijas dzelzceļš/Valsts dzelzceļa administrācija

(Rechtssache C-144/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eisenbahnverkehr – Richtlinie 2012/34/EU – Art. 32 und 56 – Erhebung von Wegeentgelten im Schienenverkehr – Unabhängigkeit des Infrastrukturbetreibers – Aufgaben der Regulierungsstelle – Begriff der bestmöglichen Wettbewerbsfähigkeit der Segmente des Eisenbahnmarktes – Ausschließliches Recht in einem Eisenbahnsegment – Betreiber öffentlicher Dienstleistungen)

(2021/C 471/07)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā rajona tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: AS LatRailNet, VAS Latvijas dzelzceļš

Beklagter: Valsts dzelzceļa administrācija

Tenor

1. Art. 56 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ist dahin auszulegen, dass die Regulierungsstelle befugt ist, von Amts wegen einen Bescheid zu erlassen, der ein Unternehmen, das die wesentlichen Funktionen des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur gemäß Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie ausübt, verpflichtet, bestimmte Änderungen der Wegeentgeltregelung vorzunehmen, obwohl kein Zusammenhang mit der Diskriminierung von Antragstellern besteht.

2. Art. 56 der Richtlinie 2012/34 ist dahin auszulegen, dass die in eine Entgeltregelung aufzunehmenden Voraussetzungen, die die Regulierungsstelle dem Unternehmen, das die wesentlichen Funktionen des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur ausübt, vorschreiben darf, mit einem Verstoß gegen die Richtlinie 2012/34 begründet sein müssen, sich auf die Beseitigung von Unvereinbarkeiten beschränken müssen und keine Zweckmäßigkeitsbeurteilungen dieser Stelle enthalten dürfen, die den Spielraum dieses Betreibers beeinträchtigen.
3. Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2012/34 ist dahin auszulegen, dass er — auch in Bezug auf das Kriterium der bestmöglichen Wettbewerbsfähigkeit der Segmente des Eisenbahnmarktes — auch für Segmente des Eisenbahnmarktes gilt, in denen kein Wettbewerb herrscht, z. B., wenn sie von einem Betreiber eines öffentlichen Dienstes betrieben werden, dem aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates gewährt worden ist.

(¹) ABl. C 201 vom 15.06.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — „Toplofikatsia Sofia“ EAD, „CHEZ Elektro Bulgaria“ AD, „Agentsia za control na prosocheni zadalzhenia“ EOOD (C-208/20) und „Toplofikatsia Sofia“ EAD (C-256/20)

(Verbundene Rechtssachen C-208/20 und 256/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 20 Abs. 2 Buchst. a AEUV – Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Verordnung [EG] Nr. 1206/2001 – Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen – Art. 1 Abs. 1 Buchst. a – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Art. 5 Abs. 1 – Ausstehende Forderungen – Gerichtliche Entscheidungen – Mahnbescheide – Zustellung – Schuldner mit Wohnsitz an einer unbekanntem Adresse in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts)

(2021/C 471/08)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: „Toplofikatsia Sofia“ EAD, „CHEZ Elektro Bulgaria“ AD, „Agentsia za control na prosocheni zadalzhenia“ EOOD (C-208/20) und „Toplofikatsia Sofia“ EAD (C 256/20)

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er nicht auf eine Situation anwendbar ist, in der ein Gericht eines Mitgliedstaats die Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat einer Person, der eine gerichtliche Entscheidung zuzustellen ist, zu ermitteln sucht.

2. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass es ihm nicht zuwiderläuft, dass ein Mahnbescheid gegen einen Schuldner vollstreckbar wird, und dass er nicht vorschreibt, einen solchen Bescheid außer Kraft zu setzen.

(¹) ABL C 255 vom 3.8.2020.
ABL C 271 vom 17.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Verfahren gegen UM

(Rechtssache C-277/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Erbsachen – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. b – Begriff „Erbvertrag“ – Anwendungsbereich – Vertrag zur Eigentumsübertragung von Todes wegen – Art. 83 Abs. 2 – Rechtswahl – Übergangsbestimmungen)

(2021/C 471/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UM

Beteiligter: HW, als Nachlassverwalter des ZL, Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, Finanzamt Spittal Villach

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist dahin auszulegen, dass ein Vertrag, in dem eine Person vorsieht, dass bei ihrem Tod das Eigentum an einer ihr gehörenden Liegenschaft auf andere Vertragsparteien übergeht, einen Erbvertrag im Sinne dieser Bestimmung darstellt.
2. Art. 83 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 ist dahin auszulegen, dass er nicht auf die Prüfung der Wirksamkeit einer Rechtswahl anzuwenden ist, die vor dem 17. August 2015 lediglich für einen Erbvertrag im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung, der einen bestimmten Vermögenswert des Erblassers und nicht dessen gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen betrifft, getroffen wurde.

(¹) ABL C 313 vom 21.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional — Spanien) — GE Auto Service Leasing GmbH/Tribunal Económico Administrativo Central

(Rechtssache C-294/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Achte Richtlinie 79/1072/EWG – Art. 3, 6 und 7 – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer – Nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige – Ablehnung der Erstattung der entrichteten Mehrwertsteuer – Unterlagen, die den Erstattungsanspruch belegen – Keine fristgerechte Vorlage der Belege)

(2021/C 471/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GE Auto Service Leasing GmbH

Beklagter: Tribunal Económico Administrativo Central

Tenor

1. Die Bestimmungen der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige und die Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere der Grundsatz der steuerlichen Neutralität, sind dahin auszulegen, dass sie es nicht verbieten, einen Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer abzulehnen, wenn der Steuerpflichtige der zuständigen Steuerverwaltung selbst auf deren Aufforderung hin nicht innerhalb der gesetzten Frist alle in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Dokumente vorgelegt und Auskünfte erteilt hat, ungeachtet dessen, dass er diese Dokumente und Auskünfte im Überprüfungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren über die Klage gegen die einen solchen Erstattungsanspruch versagende Entscheidung von sich aus vorgelegt bzw. erteilt hat, sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt werden. Dies zu prüfen ist Sache des vorliegenden Gerichts.
2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es keinen Rechtsmissbrauch darstellt, wenn ein Steuerpflichtiger, der die Erstattung der Mehrwertsteuer beantragt, die von der Steuerverwaltung angeforderten Unterlagen im Verwaltungsverfahren nicht vorlegt, sie dann aber in den Folgeverfahren von sich aus vorlegt.

(¹) ABl. C 320 vom 28.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. September 2021 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-341/20) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie 2003/86/EG – Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Art. 14 Abs. 1 Buchst. c – Befreiung von Energieerzeugnissen, die als Kraft- oder Heizstoffe in der Schifffahrt in den Gewässern der Europäischen Union verwendet werden – Nur für private nichtgewerblich genutzte Wasserfahrzeuge, die Gegenstand eines Chartervertrags sind, gewährte Befreiung)

(2021/C 471/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Moro und A. Armenia)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand A. Maddalo, avvocato dello Stato)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom verstoßen, dass sie Kraftstoffe, die in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt verwendet werden, nur dann von der Verbrauchsteuer befreit, wenn diese Wasserfahrzeuge unabhängig von der Art ihrer tatsächlichen Nutzung Gegenstand eines Chartervertrags sind.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 339 vom 12.10.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Deutschland) — Phantasialand/Finanzamt Brühl

(Rechtssache C-406/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 98 – Befugnis der Mitgliedstaaten, auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden – Anhang III Nr. 7 – Eintrittsberechtigung für Vergnügungsparks und Jahrmärkte – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Leistungen von ortsgebundenen und ortsungebundenen Schaustellern – Vergleichbarkeit – Kontext – Sicht des Durchschnittsverbrauchers – Gerichtliches Sachverständigengutachten)

(2021/C 471/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Phantasialand

Beklagte: Finanzamt Brühl

Tenor

Art. 98 in Verbindung mit Anhang III Nr. 7 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die Leistungen von ortsungebundenen Schaustellern einerseits und ortsgebundenen Schaustellerunternehmen in Gestalt von Freizeitparks andererseits unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen, nämlich einem ermäßigten Satz und dem Regelsteuersatz, sofern der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird. Das Unionsrecht verbietet nicht, dass das vorlegende Gericht, wenn es bei der Prüfung, ob der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird, besondere Schwierigkeiten hat, nach Maßgabe des nationalen Rechts ein Sachverständigengutachten einholt.

⁽¹⁾ ABl. C 423 vom 7.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln — Deutschland) — RK/CR

(Rechtssache C-422/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Erbsachen – Verordnung Nr. 650/2012 – Art. 6 Buchst. a – Unzuständigerklärung – Art. 7 Buchst. a – Gerichtliche Zuständigkeit – Kontrolle durch das zweitbefasste Gericht – Art. 22 – Rechtswahl – Art. 39 – Gegenseitige Anerkennung – Art. 83 Abs. 4 – Übergangsbestimmungen)

(2021/C 471/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RK

Beklagte: CR

Tenor

1. Art. 7 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist dahin auszulegen, dass es für eine Unzuständigerklärung im Sinne von Art. 6 Buchst. a dieser Verordnung zugunsten der Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser gewählt hat, nicht erforderlich ist, dass sich das zuvor angerufene Gericht ausdrücklich für unzuständig erklärt hat. Diese Absicht muss indessen eindeutig aus der Entscheidung, die es in dieser Hinsicht erlassen hat, hervorgehen.
2. Art. 6 Buchst. a, Art. 7 Buchst. a und Art. 39 der Verordnung Nr. 650/2012 sind dahin auszulegen, dass das Gericht des Mitgliedstaats, das infolge einer Unzuständigerklärung angerufen wird, nicht befugt ist, zu prüfen, ob die in diesen Bestimmungen aufgestellten Voraussetzungen für die Unzuständigerklärung des zuvor angerufenen Gerichts erfüllt waren.
3. Art. 6 Buchst. a und Art. 7 Buchst. a der Verordnung Nr. 650/2012 sind dahin auszulegen, dass die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zuständigkeitsvorschriften auch dann anwendbar sind, wenn der Erblasser in seinem vor dem 17. August 2015 errichteten Testament nicht das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht gewählt hat und sich die Bestimmung dieses Rechts nur aus Art. 83 Abs. 4 dieser Verordnung ergibt.

(¹) ABl. C 443 vom 21.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Real Vida Seguros SA/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-449/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Ertragsteuer – Dividenden aus börsennotierten Aktien – Steuervergünstigung ausschließlich für Dividenden aus auf dem inländischen Börsenmarkt notierten Aktien – Unterschiedliche Behandlung – Objektives Unterscheidungskriterium – Beschränkung – Art. 65 AEUV – Objektiv vergleichbare Situationen – Rechtfertigung – Rein wirtschaftliches Ziel)

(2021/C 471/14)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Real Vida Seguros SA

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

Die Art. 63 und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie der Steuerpraxis eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuer eines Steuerpflichtigen Dividenden aus Aktien, die auf dem Börsenmarkt dieses Mitgliedstaats notiert sind, nur in Höhe von 50 % ihres Betrags zählen, während die Dividenden aus Aktien, die auf den Börsenmärkten der anderen Mitgliedstaaten notiert sind, in voller Höhe berücksichtigt werden.

(¹) ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2021 — Scandlines Danmark ApS, Scandlines Deutschland GmbH/ Europäische Kommission, Königreich Dänemark

(Rechtssache C-173/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Öffentliche Finanzierung der festen Querung über den Fehmarnbelt für den Schienen- und Straßenverkehr – Einzelbeihilfen – Nicht anfechtbare Handlung – Lediglich bestätigende Handlung – Vorbereitende Handlung)

(2021/C 471/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Scandlines Danmark ApS, Scandlines Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigter: L. Sandberg-Mørch, advokat)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë, V. Bottka und L. Armati), Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: J. Nymann-Lindgren im Beistand von R. Holdgaard, advokat)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Scandlines Danmark ApS und die Scandlines Deutschland GmbH tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 29.04.2019

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Zastępa notarialny w Krapkowicach Marcin Margoński, im Auftrag von Justyna Gawlica, Notariusz w Krapkowicach — Krapkowice — Polen) — Verfahren eingeleitet von OKR

(Rechtssache C-387/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Notarvertreter – Begriff „Gericht“ – Kriterien – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(2021/C 471/16)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Zastępa notarialny w Krapkowicach Marcin Margoński, im Auftrag von Justyna Gawlica, Notariusz w Krapkowicach

Partei des Ausgangsverfahrens

Klägerin: OKR

Tenor

Das von einem Zastępa notarialny w Krapkowicach (Notarvertreter, tätig in Krapkowice, Polen) eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 15.2.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] – Vereinigtes Königreich) — Amoena Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-706/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarifliche Einreihung – Kombinierte Nomenklatur – Positionen 6212 und 9021 – Mastektomie-Büstenhalter – Durchführungsverordnung [EU] 2017/1167 – Begriff „Zubehör“ – Auslegung des Urteils vom 19. Dezember 2019, Amoena [C-677/18, EU:C:2019:1142])

(2021/C 471/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Amoena Ltd

Beklagte: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Tenor

1. Rn. 53 des Urteils vom 19. Dezember 2019, Amoena (C-677/18, EU:C:2019:1142), in seiner englischen Sprachfassung ist dahin auszulegen, dass
 - sich im ersten Satz dieser Randnummer die Wörter „them“ und „their“ auf Brustprothesen und das Wort „they“ auf Mastektomie-Büstenhalter beziehen bzw. bezieht und
 - sich das Wort „their“ sowie die beiden ersten Fundstellen des Wortes „they“ im zweiten Satz dieser Randnummer auf Mastektomie-Büstenhalter beziehen, während sich die letzte Fundstelle dieses Wortes „they“ auf Brustprothesen bezieht.
2. Im zweiten Satz der Rn. 53 des Urteils vom 19. Dezember 2019, Amoena (C-677/18, EU:C:2019:1142), hat der Gerichtshof für die Bestimmung, ob die Mastektomie-Büstenhalter als „Zubehör“ von Brustprothesen im Sinne des Kapitels 90 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 geänderten Fassung angesehen werden können, nur das Kriterium nach Rn. 51 dieses Urteils angewendet, wonach eine auswechselbare Vorrichtung, die ein Gerät in die Lage versetzt, eine im Zusammenhang mit seiner Hauptfunktion stehende Sonderarbeit auszuführen, als „Zubehör“ im Sinne dieses Kapitels einzustufen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 110 vom 29.3.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 1. September 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Budai Központi Kerületi Bíróság — Ungarn) — Strafverfahren gegen KI

(Rechtssache C-131/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz ne bis in idem – Kumulierung von Sanktionen – Charakter einer von der Polizei verhängten Sanktion – Anwendung innerstaatlichen Rechts – Kein Zusammenhang mit dem Unionsrecht – Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2021/C 471/18)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Budai Központi Kerületi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

KI

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Budai Központi Kerületi Bíróság (Zentrales Stadtbezirksgericht Buda, Ungarn) mit Entscheidung vom 10. Februar 2021 vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Rechtsmittel der FL Brüterei M-V GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 20. August 2020 in der Rechtssache T-755/18, FL Brüterei M-V GmbH u. a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 23. Oktober 2020

(Rechtssache C-540/20 P)

(2021/C 471/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: FL Brüterei M-V GmbH (Prozessbevollmächtigter: H. Schmidt, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Erdegut GmbH, Ökofarm Groß Markow GmbH, Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) hat durch Beschluss vom 24. September 2021 das Rechtsmittel als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel des Johann A. Löning gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 20. Januar 2021 in der Rechtssache T-543/20, Johann A. Löning gegen Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, eingelegt am 22. März 2021

(Rechtssache C-176/21 P)

(2021/C 471/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Johann A. Löning (Prozessbevollmächtigter: W. Mathes, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Neunte Kammer) hat durch Beschluss vom 3. September 2021 das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel der sprd.net AG gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Februar 2021 in der Rechtssache T-19/20, sprd.net gegen EUIPO — Shirtlabor, eingelegt am 12. April 2021

(Rechtssache C-236/21 P)

(2021/C 471/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: sprd.net AG (Prozessbevollmächtigter: J. Hellenbrand, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Shirtlabor GmbH

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 1. September 2021 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 8. Juni 2021 — IC/ PET-PROM d.o.o.

(Rechtssache C-361/21)

(2021/C 471/22)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Visoki trgovački sud Republike Hrvatske

Parteien des Ausgangsverfahrens

Verpflichtete Partei: IC

Betreibende Partei: PET PROM d.o.o.

Vorlagefragen

1. Ist davon auszugehen, dass die Vorschrift im Sinne des Art. 177 Abs. 3 Satz 1, 2. Satzteil, und Satz 2 Sudski poslovnik (Geschäftsordnung der Gerichte, „Narodne novine“ [kroatisches Amtsblatt] Nr. 37/14, 49/14, 8/15, 35/15, 123/15, 45/16, 29/17, 33/17, 34/17, 57/17, 101/18, 119/18, 81/19, 128/19, 39/20 und 47/20 mit dem Wortlaut: „Bei einem zweitinstanzlichen Gericht gilt die Rechtssache zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ausfertigungsexemplar der Entscheidung von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter zur Ausfertigung freigegeben wird, nachdem die Rechtssache aus der Evidenzstelle zurückgelangt, als abgeschlossen. Die Evidenzstelle ist verpflichtet, die Akte nach deren Erhalt so schnell wie möglich dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter wieder vorzulegen. Die Gerichtskanzlei hat die Entscheidung innerhalb von weiteren acht Tagen zu versenden.“) im Einklang mit Art. 19 Abs. 1 EUV und mit Art. 47 der Charta steht?
2. Steht die Bestimmung des Art. 40 Abs. 2 Zakon o sudovima [Gerichtsorganisationsgesetz] („Die Rechtsauffassung, zu der in der Sitzung aller Richter bzw. einer Gerichtsabteilung des Vrhovni sud Republike Hrvatske [Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien], des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske [Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien], des Visoki upravni sud Republike Hrvatske [Hohes Verwaltungsgericht der Republik Kroatien], des Visoki kazneni sud Republike Hrvatske [Hohes Strafgericht der Republik Kroatien], des Visoki prekršajni sud Republike Hrvatske [Hohes Gericht für Verwaltungsstrafsachen der Republik Kroatien] und in der Sitzung einer Abteilung eines županijski sud [Gespanschaftsgericht] gelangt wird, ist für alle zweitinstanzlichen Spruchkörper oder Einzelrichter dieser Abteilung bzw. dieses Gerichts verbindlich.“) mit Art. 19 Abs. 1 EUV und mit Art. 47 der Charta in Einklang?

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 9. Juli 2021 — Orthomol pharmazeutische Vertriebs GmbH gegen Verband Sozialer Wettbewerb e.V.

(Rechtssache C-418/21)

(2021/C 471/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Orthomol pharmazeutische Vertriebs GmbH

Berufungsbeklagter: Verband Sozialer Wettbewerb eV

Vorlagefragen

1. Unter welchen Umständen liegt ein sonstiger medizinischer Nährstoffbedarf nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g 2. Alternative der FSG-Verordnung ⁽¹⁾ vor,

nämlich:

setzt dies — neben der in der 1. Alternative angesprochenen eingeschränkten, behinderten oder gestörten Fähigkeit zur Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung oder Ausscheidung gewöhnlicher Lebensmittel — voraus, dass krankheitsbedingt ein erhöhter Nährstoffbedarf besteht, der durch das Lebensmittel gedeckt werden soll,

oder reicht es aus, wenn der Patient allgemein aus der Aufnahme dieses Lebensmittels Nutzen zieht, weil darin enthaltene Stoffe der Störung entgegen wirken oder deren Symptome lindern?

2. Für den Fall, dass die 1. Frage im Sinne der letztgenannten Alternative zu beantworten ist:

Setzen „allgemein anerkannte wissenschaftliche Daten“ im Sinne von Art. 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung ⁽²⁾ in jedem Falle eine randomisierte, placebokontrollierte Doppelblindstudie voraus, die zwar nicht das fragliche Erzeugnis selbst betrifft, aber zumindest Ansatzpunkte für die angegebenen Wirkungen bietet?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. 2013, L 181, S. 35).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/128 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ABl. 2016, L 25, S. 30).

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 13. Juli 2021 — Ocilion IPTV Technologies GmbH gegen Seven.One Entertainment Group GmbH und Puls 4 TV GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-426/21)

(2021/C 471/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsrekurswerberin: Ocilion IPTV Technologies GmbH

Revisionsrekursgegnerinnen: Seven.One Entertainment Group GmbH, Puls 4 TV GmbH & Co. KG

Vorlagefragen

1. Ist eine nationale Vorschrift mit dem Unionsrecht vereinbar, die auf Grundlage des Art. 5 Abs. 2 lit b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁽¹⁾ den Betrieb eines von einem kommerziellen Anbieter bereitgestellten Online-Videorecorders erlaubt, der
 - a) aufgrund des technisch angewandten De-Duplizierungsverfahrens nicht bei jeder von einem Nutzer initiierten Aufzeichnung eine eigenständige Kopie des programmierten Sendungsinhalts erstellt, sondern, soweit der betreffende Inhalt bereits auf Initiative eines erstaufzeichnenden anderen Nutzers gespeichert wurde, bloß — zur Vermeidung redundanter Daten — eine Referenzierung vornimmt, die es dem nachfolgenden Nutzer erlaubt, auf den bereits gespeicherten Inhalt zuzugreifen;
 - b) eine Replay-Funktion hat, in deren Rahmen das gesamte Fernsehprogramm aller ausgewählten Sender rund um die Uhr aufgenommen und über sieben Tage hinweg zum Abruf bereitgestellt wird, soweit der Nutzer einmalig im Menü des Online-Videorecorders bei den jeweiligen Sendern durch Anklicken eines Kästchens eine entsprechende Auswahl trifft; und
 - c) dem Nutzer (entweder eingebettet in einen Cloud-Dienst des Anbieters oder im Rahmen der vom Anbieter bereitgestellten on premises IPTV-Komplettlösung) auch Zugang zu geschützten Sendungsinhalten ohne Zustimmung der Rechteinhaber vermittelt?
2. Ist der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen, dass diese von einem kommerziellen Anbieter einer (on premises) IPTV-Komplettlösung vorgenommen wird, in deren Rahmen er neben Soft- und Hardware zum Empfang von TV-Programmen über das Internet auch technischen Support leistet sowie laufende Anpassungen des Dienstes vornimmt, der Dienst aber zur Gänze auf der Infrastruktur des Kunden betrieben wird, wenn der Dienst dem Nutzer Zugriff nicht nur auf Sendungsinhalte vermittelt, deren Online-Nutzung die jeweiligen Rechteinhaber zugestimmt haben, sondern auch auf solche geschützten Inhalte, bei denen eine entsprechende Rechtklärung unterblieben ist, und der Anbieter
 - a) Einfluss darauf nehmen kann, welche TV-Programme vom Endnutzer über den Dienst empfangen werden können,
 - b) weiß, dass sein Dienst auch den Empfang von geschützten Sendungsinhalten ohne Zustimmung der Rechteinhaber ermöglicht, allerdings
 - c) nicht mit dieser Möglichkeit zur unerlaubten Nutzung seines Dienstes wirbt und dadurch einen wesentlichen Anreiz zum Erwerb des Produkts schafft, sondern vielmehr seine Kunden bei Vertragsabschluss hinweist, dass sie sich eigenverantwortlich um die Rechteeinräumung kümmern müssen, und
 - d) durch seine Tätigkeit keinen speziellen Zugang zu Sendungsinhalten schafft, die ohne sein Zutun nicht oder nur schwer empfangen werden könnten?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 167, S. 10.

**Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 22. Juli 2021 — CIG Pannónia
Életbiztosító Nyrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-458/21)

(2021/C 471/25)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CIG Pannónia Életbiztosító Nyrt.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefrage

Ist Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Dienstleistung an ein Versicherungsunternehmen, die darin besteht,

- die Richtigkeit der Diagnose einer schweren, bereits diagnostizierten Krankheit des Versicherten zu überprüfen und
- nach den besten verfügbaren medizinischen Dienstleistungen zur Heilung des Versicherten zu suchen und
- in dem Fall, dass es von der Versicherungspolice abgedeckt ist und vom Versicherten beantragt wird, dafür Sorge zu tragen, dass die medizinische Behandlung im Ausland erbracht wird,

von der Mehrwertsteuer befreit ist?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 2. August
2021 — Monz Handelsgesellschaft International mbH & Co. KG gegen Büchel GmbH & Co.
Fahrzeugtechnik KG**

(Rechtssache C-472/21)

(2021/C 471/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsbeschwerdeführerin: Monz Handelsgesellschaft International mbH & Co. KG

Rechtsbeschwerdegegnerin: Büchel GmbH & Co. Fahrzeugtechnik KG

Vorlagefragen

1. Ist ein Bauelement, das ein Muster verkörpert, bereits dann „sichtbar“ im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 98/71/EG ⁽¹⁾, wenn es objektiv möglich ist, das Design in eingebautem Zustand des Bauelements erkennen zu können, oder kommt es auf die Sichtbarkeit unter bestimmten Nutzungsbedingungen oder aus einer bestimmten Betrachterperspektive an?

2. Wenn Frage 1 dahin zu beantworten ist, dass die Sichtbarkeit unter bestimmten Nutzungsbedingungen oder aus einer bestimmten Betrachterperspektive maßgeblich ist:
- Kommt es für die Beurteilung der „bestimmungsgemäßen Verwendung“ eines komplexen Erzeugnisses durch den Endbenutzer im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 98/71 auf den vom Hersteller des Bauelements oder des komplexen Erzeugnisses intendierten Verwendungszweck oder die übliche Verwendung des komplexen Erzeugnisses durch den Endbenutzer an?
 - Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob die Verwendung eines komplexen Erzeugnisses durch den Endbenutzer „bestimmungsgemäß“ im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 98/71 ist?

(¹) Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. 1998, L 289, S. 28).

**Vorabentscheidungsersuchen des Miskolci Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 3. August 2021 —
IH/MÁV-START Vasúti Személyszállító Zrt.**

(Rechtssache C-477/21)

(2021/C 471/27)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Miskolci Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IH

Beklagte: MÁV-START Vasúti Személyszállító Zrt.

Vorlagefragen

- Ist Art. 5 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (¹) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta dahin auszulegen, dass die tägliche Ruhezeit Teil der wöchentlichen Ruhezeit im Sinne von Art. 3 ist?
- Oder ist Art. 5 der Richtlinie in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta dahin auszulegen, dass er — im Einklang mit dem Ziel der Richtlinie — nur die wöchentliche Mindestruhezeit festlegt, d. h., dass die wöchentliche Ruhezeit mindestens 35 zusammenhängende Stunden betragen muss, sofern keine objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Bedingungen vorliegen, die dies ausschließen?
- Ist Art. 5 der Richtlinie in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta dahin auszulegen, dass auch dann, wenn das Recht des Mitgliedstaats und der anwendbare Tarifvertrag die Gewährung einer 42-stündigen zusammenhängenden wöchentlichen Mindestruhezeit vorsehen, eine durch das betreffende mitgliedstaatliche Recht und durch den anwendbaren Tarifvertrag garantierte tägliche Ruhezeit von 12 Stunden nach der der wöchentlichen Ruhezeit vorangehenden Arbeitsleistung des Arbeitstages obligatorisch zu gewähren ist, sofern keine objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Bedingungen vorliegen, die dies ausschließen?
- Ist Art. 3 der Richtlinie in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta dahin auszulegen, dass ein Arbeitnehmer auch dann das Recht auf eine innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden zu gewährende Mindestruhezeit hat, wenn ihm während des folgenden 24-Stunden-Zeitraums — unabhängig von den Gründen — keine Arbeitsleistung zugewiesen wird?
- Falls die Frage 4 bejaht wird: Sind die Art. 3 und 5 der Richtlinie in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta dahin auszulegen, dass die tägliche Ruhezeit vor der wöchentlichen Ruhezeit gewährt werden muss?

(¹) ABl. 2003, L 299, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 5. August 2021 — Euler Hermes SA Magyarországi Fióktelepe/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-482/21)

(2021/C 471/28)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Euler Hermes SA Magyarországi Fióktelepe

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefrage

Stehen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der steuerlichen Neutralität und der Effektivität — insbesondere in Anbetracht dessen, dass ein Mitgliedstaat keinen höheren Betrag als Mehrwertsteuer erheben darf als denjenigen, den der Lieferer oder Dienstleistungserbringer aufgrund der Lieferung oder Dienstleistung tatsächlich erhalten hat —, die in Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ vorgesehene Steuerbefreiung — konkret im Hinblick darauf, dass diese Tätigkeit als einheitlicher steuerbefreiter Umsatz zu behandeln ist, wozu auf die in den Nrn. 35, 37 und 53 der Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache *Swiss Re*, C 242/08, herausgearbeiteten Grundsätze zu verweisen ist —, sowie das Erfordernis, dass im Binnenmarkt der freie Verkehr von Kapital und Dienstleistungen zu gewährleisten ist, einer in einem Mitgliedstaat geübten Steuerpraxis entgegen, wonach die bei endgültiger Uneinbringlichkeit vorgesehene Verminderung der Bemessungsgrundlage (Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie) dann nicht anwendbar ist, wenn ein Versicherer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit als Kreditversicherer dem Versicherten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsrisikos (der Nichtzahlung durch den Kunden des Versicherten) eine Entschädigung für die Bemessungsgrundlage und darüber hinaus für die auf diese anfallende Mehrwertsteuer gezahlt hat und die Forderung aufgrund des Versicherungsvertrags zusammen mit sämtlichen Vollstreckungsrechten an den Versicherer abgetreten worden ist? Folgende weitere Umstände liegen vor:

- (i) Zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Forderungen uneinbringlich wurden, ließen die nationalen Rechtsvorschriften keine Verminderung der Bemessungsgrundlage aufgrund der Uneinbringlichkeit einer Forderung zu.
- (ii) Auch nach der Feststellung der Unvereinbarkeit dieses Verbots mit dem Unionsrecht hat das positive nationale Recht die Erstattung der einer uneinbringlichen Forderung entsprechenden Mehrwertsteuer dem ursprünglichen Lieferer (d. h. dem Versicherten) kategorisch und dauerhaft versagt, weil der Versicherer ihm diesen Mehrwertsteuerbetrag erstattet habe.
- (iii) Der Versicherer kann nachweisen, dass seine Forderung gegen den Schuldner endgültig uneinbringlich geworden ist.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil (Slowenien, eingereicht am 9. August 2021 — SHARENGO najem in zakup vozil d.o.o./Mestna občina Ljubljana

(Rechtssache C-486/21)

(2021/C 471/29)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsbehelfsführerin: SHARENGO najem in zakup vozil d.o.o.

Rechtsbehelfsgegnerin: Mestna občina Ljubljana

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2008 ⁽²⁾ der Kommission vom 28. November 2007 über die Änderung der Verordnung Nr. 2195/2002 und der Vergaberichtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2004/17/EG ⁽³⁾ und 2004/18/EG ⁽⁴⁾ im Hinblick auf die Überarbeitung des Vokabulars geänderten Fassung dahin auszulegen, dass die Vermietung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung ohne Fahrer nicht unter die Gruppe 601, sondern die Gruppe 341 des CPV-Hauptteils fällt, wobei zur Erweiterung der Beschreibung der Code PA01-7 *Miete* des CPV-Zusatzteils verwendet wird und sich der Code PB04-7 *Ohne Fahrer* des CPV-Zusatzteils nicht darauf auswirkt, weshalb die Kombination der Codes der Gruppe 341 des CPV-Hauptteils mit dem Code PA01-7 *Miete* des CPV-Zusatzteils bedeutet, dass die Vermietung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung ohne Fahrer als Liefer- nicht als Dienstleistungsauftrag anzusehen ist und deshalb, wenn der Großteil der Investition eines Wirtschaftsteilnehmers zur Durchführung des Projekts zur Schaffung eines öffentlichen Systems des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen den Erwerb von Elektrofahrzeugen betrifft und diese Investition höher als die Investition des öffentlichen Auftraggebers in die Durchführung des Projekts ist, das Merkmal „*Dienstleistung*“ in Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/23 ⁽⁵⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe nicht erfüllt ist und deswegen der Vertrag zur Durchführung eines solchen Projekts keine Dienstleistungskonzession im Sinne des Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/23 darstellt?
2. Ist der Begriff „*Erbringung und Verwaltung von Dienstleistungen*“ in Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/23/EU dahin auszulegen, dass:
 - a) der Begriff „*Erbringung von Dienstleistungen*“ in Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/23/EU dieselbe Bedeutung hat wie der Begriff „*Erbringung von Dienstleistungen*“ aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 9 der Richtlinie 2014/24/EU ⁽⁶⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, weshalb der Begriff „*Erbringung von Dienstleistungen*“ in Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/23/EU bedeutet, dass ein Wirtschaftsteilnehmer im Fall der Schaffung eines öffentlichen Systems des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen Dienstleistungen erbringt, die sich auf die Gewährleistung des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen beziehen, und Tätigkeiten durchführt, die über die Gewährleistung des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen hinausgehen,

und

 - b) der Begriff „*Verwaltung von Dienstleistungen*“ in Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/23/EU bedeutet, dass der Wirtschaftsteilnehmer das „*Recht zur Verwertung der Dienstleistung*“ im Sinne eines weiteren Merkmals nach Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/23/EU ausübt, d. h. auf Grundlage dieser Verwertung Einkünfte erzielt, weshalb der Begriff „*Verwaltung von Dienstleistungen*“ in Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/23/EU bedeutet, dass ein Wirtschaftsteilnehmer im Fall der Schaffung eines öffentlichen Systems des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Gewährleistung des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen beziehen, und der Durchführung von Tätigkeiten, die über die Gewährleistung des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen hinausgehen, das Recht erlangt, von den Nutzern eine Zahlung für die Dienstleistungen zu verlangen, und er der Občina keine Parkgebühren und Kosten der regelmäßigen Instandhaltung von Parkplätzen zu bezahlen hat, so dass er auf dieser Grundlage berechtigterweise Einkünfte erzielt?
3. Ist der Begriff „*vom öffentlichen Auftraggeber oder vom Auftraggeber geschätzte[r] Gesamtumsatz ohne MwSt., den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt, als Gegenleistung für die ... Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind*“ in Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU dahin auszulegen, dass der „*Gesamtumsatz [des] Konzessionsnehmer[s]“ auch Zahlungen von Nutzern an den Konzessionsnehmer umfasst und deshalb auch diese Zahlungen eine „Gegenleistung für die ... Dienstleistungen [sind], die Gegenstand der Konzession [sind]“?*
4. Ist Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU dahin auszulegen, dass diese Richtlinie anzuwenden ist, wenn der Wert der Investitionen bzw. der Wert der Investitionen und Kosten des Wirtschaftsteilnehmers im Zusammenhang mit der Dienstleistungskonzession bzw. des Wirtschaftsteilnehmers und des öffentlichen Auftraggebers im Zusammenhang mit der Dienstleistungskonzession (offensichtlich) den Wert von 5 350 000 Euro ohne MwSt. übersteigt?

5. Ist Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU dahin auszulegen, dass er einem öffentlichen Auftraggeber erlaubt, eine Teilnahmebedingung festzulegen, die sich auf die Berufsausübung bezieht, und von den Wirtschaftsteilnehmern zu verlangen, dass sie Beweise dafür vorlegen, dass sie eine solche Bedingung erfüllen, so dass auch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986⁽⁷⁾ vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011⁽⁸⁾ in der berichtigten Fassung damit vereinbar ist, deren Anhang XXI die Konzessionsbekanntmachung vorsieht (Standardformular 24), die u. a. Punkt III.1.1 (*Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister*) enthält?
6. Wenn Frage 5 bejaht wird, ist Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU im Zusammenhang mit den in Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung dahin auszulegen, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung einer Teilnahmebedingung, die sich auf die Berufsausübung bezieht, hinsichtlich der Beschreibung der Tätigkeit *Vermietung und Leasing von Leichtkraftfahrzeugen* auf die nationale Angabe SKD (Standardklassifizierung von Tätigkeiten) 77.110 Bezug nehmen darf, die dieselbe Bedeutung hat, wie sie in Anhang I, NACE Rev. 2, Klasse 77.11 *Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger* der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006⁽⁹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik festgelegt ist?
7. Wenn Frage 5 bejaht wird, ist Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU, insbesondere soweit er sich auf das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit bezieht, in Verbindung mit den in Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Grundätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung dahin auszulegen, dass ein öffentlicher Auftraggeber verlangen darf, dass die Bedingung der Registrierung der Ausübung der Tätigkeit *Vermietung und Leasing von Leichtkraftfahrzeugen* von jedem der Partner erfüllt wird?
8. Ist Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 der Richtlinie 2014/24/EU dahin auszulegen, dass es sich um einen öffentlichen Liefervertrag handelt, wenn (angesichts des Wertes der Investition eines Wirtschaftsteilnehmers) ein wesentlicher Teil des künftigen Vertragsverhältnisses zwischen der Občina und dem Wirtschaftsteilnehmer das Mieten und die gemeinschaftliche Nutzung von Elektrofahrzeugen betrifft, die für die Nutzer eines öffentlichen Systems des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen gedacht sind, wobei die Občina in die Durchführung des Projekts der Schaffung eines solchen Systems unmittelbar keine Mittel durch Überweisung an den Wirtschaftsteilnehmer investiert, sondern die Mittel mittelbar über den Verzicht auf Parkgebühren für einen Zeitraum von 20 Jahren und über die Sicherstellung der regelmäßigen Instandhaltung von Parkplätzen investiert und der Wert dieser Investition als Gesamtsumme den Wert nach Art. 4 Buchst. b bzw. Art. 4 Buchst. c der Richtlinie 2014/24/EU unter Berücksichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1828⁽¹⁰⁾ der Kommission vom 30. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/24 im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe übersteigt, diese Investition der Občina allerdings (wesentlich) niedriger sowohl als die Gesamtinvestition des Wirtschaftsteilnehmers in das Projekt der Schaffung eines öffentlichen Systems des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen als auch die Investition des Wirtschaftsteilnehmers in jenen Teil dieses Projekts ist, der die Elektrofahrzeuge betrifft; ungeachtet dessen, dass die Nutzer dem Wirtschaftsteilnehmer für die Nutzung der Elektrofahrzeuge eine Zahlung leisten werden und dass es von ihrer Nachfrage abhängen wird, ob es dem Wirtschaftsteilnehmer gelingen wird, Einkünfte zu erzielen, die auf einen finanziellen Erfolg der Errichtung des genannten Systems hinweisen, weshalb der Wirtschaftsteilnehmer das operative Risiko der Durchführung des Projekts trägt, was allerdings eine Dienstleistungskonzession im Sinne des Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/23/EU kennzeichnet und nicht einen öffentlichen Auftrag im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinie 2014/24/EU?
9. Ist Art. 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Richtlinie 2014/24/EU dahin auszulegen, dass er die Rechtsgrundlage dafür bildet, dass die Regelung der Richtlinie 2014/24/EU für die Vergabe eines künftigen Vertragsverhältnisses zwischen der Občina und einem Wirtschaftsteilnehmer für das Projekt der Schaffung eines öffentlichen Systems des Mietens und der gemeinschaftlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen zu berücksichtigen ist, da dieses Vertragsverhältnis als gemischter öffentlicher Auftrag zu behandeln ist, der Elemente öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsverträge sowie von Dienstleistungskonzessionen enthält, wobei der Wert der Investition der Občina in die Durchführung dieses Projekts den Wert nach Art. 4 Buchst. c der Richtlinie 2014/24/EU unter Berücksichtigung der Delegierten Verordnung 2019/1828 übersteigt?

10. Ist Art. 58 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/24/EU in Verbindung mit den in Art. 18 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung dahin auszulegen, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung einer Teilnahmebedingung, die sich auf die Berufsausübung bezieht, hinsichtlich der Beschreibung der Tätigkeit *Vermietung und Leasing von Leichtkraftfahrzeugen* auf die nationale Angabe SKD 77.110 Bezug nehmen darf, die dieselbe Bedeutung hat, wie sie in Anhang I, NACE Rev. 2, Klasse 77.11 *Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger* der Verordnung 1893/2006 festgelegt ist?
11. Sind Art. 58 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU, insbesondere soweit er sich auf das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit bezieht, und Art. 58 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU in Verbindung mit den in Art. 18 Abs. 1. der Richtlinie 2014/24/EU genannten Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass der öffentliche Auftraggeber verlangen darf, dass die Bedingung der Registrierung der Ausübung der Tätigkeit *Vermietung und Leasing von Leichtkraftfahrzeugen* von jedem der Partner erfüllt wird?

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. 2002, L 340, S. 1).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission vom 28. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) und der Vergaberichtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2004/17/EG und 2004/18/EG im Hinblick auf die Überarbeitung des Vokabulars (ABl. 2008, L 74, S. 1).
- (³) Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. 2004, L 134, S. 1).
- (⁴) Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. 2004, L 134, S. 114).
- (⁵) Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. 2014, L 94, S. 1).
- (⁶) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).
- (⁷) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2015, L 296, S. 1).
- (⁸) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 der Kommission vom 19. August 2011 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 (ABl. 2011, L 222, S. 1).
- (⁹) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. 2006, L 393, S. 1).
- (¹⁰) Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe (ABl. 2019, L 279, S. 25).

Rechtsmittel, eingelegt am 9. August 2021 von Casa Regina Apostolorum della Pia Società delle Figlie di San Paolo gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 2. Juni 2021 in der Rechtssache T-223/18, Casa Regina Apostolorum della Pia Società delle Figlie di San Paolo/Europäische Kommission

(Rechtssache C-492/21 P)

(2021/C 471/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Casa Regina Apostolorum della Pia Società delle Figlie di San Paolo (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rosi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2021 in der Rechtssache T-223/18 betreffend eine Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 7973 final der Kommission vom 4. Dezember 2017 über die staatliche Beihilfe SA.39913 (2017/NN) Italien — Mutmaßlicher Ausgleich für öffentliche Krankenhäuser in der Region Latium aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt die Verletzung der Begründungspflicht und der Untersuchungspflicht; die fehlerhafte Auslegung des Begriffs der solidaritätsbezogenen Tätigkeit, des Begriffs des Unternehmens und der wirtschaftlichen Tätigkeit nach Art. 106 AEUV, insbesondere in Bezug auf die im Gesetzesvertretenden Dekret 229/1999 enthaltene italienische Regelung, womit gezeigt werde, dass das System, mit dem der italienische Staat die Regionen finanziere, kein solidaritätsbezogenes System sei, sondern ein Wirtschaftssystem im Sinne der Bezeichnungen für ein System von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sei.

Konkret wendet sie sich gegen die Darstellung des Begriffs der solidaritätsbezogenen Tätigkeit durch das Gericht im angefochtenen Urteil, die ganz allgemein geblieben sei und nicht auf die in Italien für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen geltenden Regelungen verwiesen habe. Das Gericht sei nämlich der Ansicht gewesen, das Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juni 2020 in der Rechtssache *Dovera* sei auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden, ohne die 1999 in Italien vorgenommene Reform genau zu analysieren und vor allem ohne sie mit dem in der Slowakei geltenden System zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zu vergleichen.

Außerdem bestreitet die Rechtsmittelführerin, dass der Begriff der universellen Tätigkeit die Anwendbarkeit des Verfahrens nach Art. 106 AEUV ausschließen könne in Anbetracht dessen, dass eine, wenn auch nicht uneingeschränkt, universell erbrachte Dienstleistung als wirtschaftlich angesehen werden könne, z. B. andere Dienstleistungen wie multimodaler Transport, elektrische Energie, Wasser, Telefonie usw., auch wenn sie unter den Begriff der DAWI falle.

Das Gericht lege auch nicht dar, dass der Staat an die Regionen einen Finanzierungsbetrag übermittle und es dann den Regionen obliege, die verschiedenen öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen für ihre Dienstleistungen auf der Grundlage von Tarifen entsprechend der Entscheidung des Patienten/Nutzers zu bezahlen.

Demnach unterschrieben die Regionen Verträge über öffentliche Dienstleistungskonzessionen mit allen öffentlichen und privaten Wirtschaftsteilnehmern und bezahlten die Dienstleistungen auf der Grundlage von im Vorhinein festgelegten Tarifen. Jede Gesundheitseinrichtung organisiere ihre eigene Tätigkeit auf spezifische Weise und autonom, damit sie für den Patienten möglichst ansprechend sei.

Abgesehen davon könnten sich die Patienten sowohl an öffentliche als auch an private Gesundheitseinrichtungen wenden, um eine private Dienstleistung in Anspruch zu nehmen und vermieden auf diese Weise die im genannten vertragsgebundenen System bestehenden Wartelisten. Demnach wird bestritten, was das Gericht am Anfang seines Urteils festgestellt hat: „1) In Italien ist die Organisation des Gesundheitssystems auf den nationalen Gesundheitsdienst (SSN) ausgerichtet. Im Rahmen des SSN werden die Gesundheitsdienstleistungen unmittelbar durch die Sozialversicherungsbeiträge der Mitglieder und durch staatliche Mittel finanziert, so dass diese Dienstleistungen allen beim SSN registrierten Patienten kostenlos oder nahezu kostenlos von öffentlichen oder privaten Einrichtungen auf Vertragsbasis erbracht werden. Die Verwaltung der SSN wird im Wesentlichen von den Regionen wahrgenommen.“

Diese Ausführungen fänden keine Entsprechung in der tatsächlichen Gesundheitsorganisation in Italien und im geltenden Recht; zudem habe sich das Gericht nicht mit der Behauptung auseinandergesetzt, wonach „die Gesundheitsdienste unmittelbar durch die Sozialversicherungsbeiträge der Mitglieder und durch staatliche Mittel finanziert [würden]“, was eine abstrakte Darstellung ohne Kontext sei.

Mit anderen Worten habe das Gericht weder dargelegt, was die „Sozialversicherungsbeiträge der Mitglieder“, noch was „staatliche Mittel“ seien. Insbesondere habe das Gericht keine genaue Analyse der Vorschriften vorgenommen, die die DAWI im Sinne von Art. 106 AEUV und des Urteils des Gerichtshofs von 2003 in der Rechtssache *Altmark* regelten.

Zunächst die Kommission und dann das Gericht hätten eine detaillierte Analyse des Systems vornehmen müssen und dabei auch Protokoll 26 des Vertrags, der sich speziell auf DAWI beziehe, und den Umstand berücksichtigen müssen, dass keine genaue Definition dieses besonderen Dienstleistungssektors ausgearbeitet worden sei.

Letztendlich sei das angefochtene Urteil des Gerichts nichts anderes als die Umsetzung des Inhalts des angefochtenen Beschlusses der Kommission, von dem das Gericht angenommen habe, dass er keine Begründungsfehler enthalte.

Daher blieben die von der Rechtsmittelführerin detailliert vorgetragene Missstände bestehen, die im Gegensatz zu den Ausführungen des Gerichts den Beschluss der Kommission gerügt habe, da er ganz allgemein sei und sich nicht auf die in Italien geltenden Vorschriften beziehe.

Es sei auch nicht möglich, das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Dovera* einfach zu übertragen.

Im Übrigen betreffe die von der Rechtsmittelführerin vorgetragene inhaltliche Beanstandung, die zunächst der Kommission und dann dem Gericht zur Prüfung vorgelegt worden sei, die Frage, ob das italienische Gesundheitssystem den in Art. 106 AEUV vorgesehenen Bestimmungen und demnach der Anwendung des DAWI-Systems entspreche.

Zu diesem Punkt rügt die Rechtsmittelführerin das Unterlassen einer Entscheidung durch das Gericht und demnach einen Begründungsmangel.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am
12. August 2021 — L. GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-495/21)

(2021/C 471/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: L. GmbH

Revisionsbeklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Kann die bestimmungsgemäße Hauptwirkung eines Stoffs auch dann im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 93/42/EWG ⁽¹⁾ pharmakologisch sein, wenn sie nicht auf einer rezeptorvermittelten Wirkweise beruht und die Substanz vom menschlichen Körper auch nicht absorbiert wird, sondern an der Oberfläche etwa von Schleimhäuten verbleibt und dort reagiert? Nach welchen Kriterien sind in einem solchen Fall pharmakologische und nicht pharmakologische, insbesondere physikalisch-chemische Mittel zu unterscheiden?
2. Kann ein Erzeugnis als stoffliches Medizinprodukt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 93/42 angesehen werden, wenn die Wirkweise des Erzeugnisses nach dem Stand der Wissenschaft offen ist und deshalb nicht abschließend geklärt werden kann, ob die bestimmungsgemäße Hauptwirkung auf pharmakologischem oder physikalisch-chemischem Wege erzielt wird?
3. Ist in einem solchen Fall die Einordnung des Erzeugnisses als Arzneimittel oder Medizinprodukt auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung auch seiner sonstigen Eigenschaften und aller weiteren Umstände vorzunehmen oder ist das Erzeugnis, wenn es zur Verhütung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten bestimmt ist, als Präsentationsarzneimittel im Sinne von Art. 1 Nr. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/83/EG ⁽²⁾ anzusehen unabhängig davon, ob eine spezifisch arzneiliche Wirkung in Anspruch genommen wird oder nicht?
4. Gilt auch in einem solchen Fall nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83 der Vorrang des Arzneimittelregimes?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (ABl. 2007, L 247, S. 21).

⁽²⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67), in der hier maßgeblichen Fassung der Richtlinie 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. 2012, L 299, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am
12. August 2021 — H. Ltd. gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-496/21)

(2021/C 471/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: H. Ltd.

Revisionsbeklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Kann die bestimmungsgemäße Hauptwirkung eines Stoffs auch dann im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 93/42/EWG ⁽¹⁾ pharmakologisch sein, wenn sie nicht auf einer rezeptorvermittelten Wirkweise beruht und die Substanz vom menschlichen Körper auch nicht absorbiert wird, sondern an der Oberfläche etwa von Schleimhäuten verbleibt und dort reagiert? Nach welchen Kriterien sind in einem solchen Fall pharmakologische und nicht pharmakologische, insbesondere physikalisch-chemische Mittel zu unterscheiden?
2. Kann ein Erzeugnis als stoffliches Medizinprodukt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 93/42 angesehen werden, wenn die Wirkweise des Erzeugnisses nach dem Stand der Wissenschaft offen ist und deshalb nicht abschließend geklärt werden kann, ob die bestimmungsgemäße Hauptwirkung auf pharmakologischem oder physikalisch-chemischem Wege erzielt wird?
3. Ist in einem solchen Fall die Einordnung des Erzeugnisses als Arzneimittel oder Medizinprodukt auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung auch seiner sonstigen Eigenschaften und aller weiteren Umstände vorzunehmen oder ist das Erzeugnis, wenn es zur Verhütung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten bestimmt ist, als Präsentationsarzneimittel im Sinne von Art. 1 Nr. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/83/EG ⁽²⁾ anzusehen unabhängig davon, ob eine spezifisch arzneiliche Wirkung in Anspruch genommen wird oder nicht?
4. Gilt auch in einem solchen Fall nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83 der Vorrang des Arzneimittelregimes?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (ABl. 2007, L 247, S. 21).

⁽²⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67), in der hier maßgeblichen Fassung der Richtlinie 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. 2012, L 299, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 17. August 2021 —
Aquila Part Prod Com S.A./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-512/21)

(2021/C 471/33)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Aquila Part Prod Com S.A.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefragen

1. Ist eine steuerbehördliche Praxis mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ und dem Grundsatz der Steuerneutralität vereinbar, die die Kenntnis einer natürlichen Person, die in einem Rechtsverhältnis mit einer vom Steuerpflichtigen als Auftraggeber beauftragten, von ihm separaten, selbständigen juristischen Person mit eigener Rechtspersönlichkeit steht — ohne dass die natürliche Person in einem Rechtsverhältnis mit dem Steuerpflichtigen stünde —, ohne jegliche Prüfung automatisch der Kenntnis des Steuerpflichtigen gleichsetzt, und zwar unabhängig von dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Vertrag bzw. von den für das Auftragsrechtsverhältnis maßgeblichen ausländischen Rechtsvorschriften?
2. Sind die Art. 167, 168 Buchst. a und 178 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass dann, wenn die Steuerbehörde eine Kette von Karussellfakturierungen feststellt, dies allein ein hinreichender objektiver Umstand für den Nachweis einer Steuerhinterziehung ist, oder muss die Steuerbehörde auch in diesem Fall angeben, welche Mitglieder der Kette mit welcher Handlung Steuern hinterzogen haben?

3. Sind die genannten Artikel der Mehrwertsteuerrichtlinie im Einklang mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit dahin auszulegen, dass auch dann, wenn die Steuerbehörde aufgrund der spezifischen Umstände des Falls feststellt, dass der Steuerpflichtige zu einem höheren Maß an Sorgfalt verpflichtet ist, vom Steuerpflichtigen nicht erwartet werden kann, solche Umstände zu prüfen, die auch die Steuerbehörde im Rahmen einer fast fünf Jahre dauernden, zahlreiche Prüfungen umfassenden Überprüfung nur mit behördlichen Mitteln ermitteln konnte, wobei ihre Prüfung nicht durch den Steuerpflichtigen zustehenden Geheimnisschutz eingeschränkt wurde? Ist es im Fall des hohen Maßes der gebotenen Sorgfalt für die Feststellung der gebotenen Sorgfalt ausreichend, dass der Steuerpflichtige seine Prüfung möglicher Geschäftspartner auch auf Umstände ausgeweitet hat, die über die im Urteil Mahagében genannten Umstände in der Weise hinausgehen, dass er zur Prüfung der Partner über eine Beschaffungsregelung verfügt, er keine Barzahlung akzeptiert, seine abgeschlossenen Verträge Klauseln über mögliche Risiken enthalten und er im Zuge der Geschäfte auch weitere Umstände prüft?
4. Sind die oben genannten Artikel der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass es in dem Fall, in dem die Steuerbehörde eine aktive Beteiligung des Steuerpflichtigen an der Steuerhinterziehung feststellt, genügt, wenn die von ihr ermittelten Beweise darauf hindeuten, dass der Steuerpflichtige mit der gebotenen Sorgfalt hätte wissen können, dass er an einer Steuerhinterziehung beteiligt ist, aber nicht, dass er wusste, dass er Teilnehmer einer Steuerhinterziehung war, weil er durch sein aktives Handeln daran beteiligt war? Muss die Steuerbehörde im Fall der aktiven Beteiligung an der Steuerhinterziehung bzw. des Nachweises der Kenntnis davon das sich in seinem Zusammenwirken mit den früheren Mitgliedern der Kette verkörpernde betrügerische Verhalten des Steuerpflichtigen beweisen oder genügt es mit objektiven Beweisen zu belegen, dass sich die Mitglieder der Kette einander kennen?
5. Ist eine steuerbehördliche Praxis mit den oben genannten Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie und mit dem als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannten Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, bei der die Steuerbehörde ihren Bescheid auf die vermeintliche Verletzung von Vorschriften über die Sicherheit der Lebensmittelkette stützt, die keinerlei Auswirkung auf die Steuerdisziplin oder den Kontoumsatz des Steuerpflichtigen haben, deren Bestimmungen in keiner Form in den steuerrechtlichen Normen im Hinblick auf den Steuerpflichtigen enthalten sind und die keinerlei Auswirkung auf das tatsächliche Vorliegen der von der Steuerbehörde geprüften Umsätze bzw. auf die im Steuerverfahren geprüfte Kenntnis des Steuerpflichtigen hatten?

Sollte die vorherige Frage bejaht werden:

6. Ist eine steuerbehördliche Praxis mit den oben genannten Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie und mit dem als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannten Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 47 der Charta sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, bei der die Steuerbehörde in ihrem Bescheid ohne Einbindung der für die Sicherheit der Lebensmittelkette zuständigen Fachbehörde in die Zuständigkeit dieser Behörde fallende Feststellungen in Bezug auf den Steuerpflichtigen trifft, und zwar so, dass sie auf der Grundlage von festgestellten Rechtsverletzungen im Hinblick auf die nicht in ihre Zuständigkeit fallende Frage der Sicherheit der Lebensmittelkette zu Lasten des Steuerpflichtigen steuerrechtliche Rechtsfolgen feststellt, ohne dass der Steuerpflichtige die Feststellung der Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit der Lebensmittelkette in einem unter Einhaltung der grundlegenden Garantieprinzipien durchgeführten und die Rechte als Verfahrensbeteiligter sichernden Verfahren unabhängig vom steuerbehördlichen Verfahren hätte rügen können?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 20. August
2021 — Laudamotion GmbH gegen TG, QN, AirHelp Germany GmbH**

(Rechtssache C-517/21)

(2021/C 471/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Laudamotion GmbH

Beklagte: TG, QN, AirHelp Germany GmbH

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Verordnung für einen Fluggast gilt, der online eincheckt, sich aber nicht zu den in der genannten Bestimmung angegebenen Zeiten am Abfertigungsschalter einfindet?
2. Ist Art. 5 in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004 unter Berücksichtigung des Urteils *Sturgeon* u. a. ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass der Fluggast — falls sich das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht im Sinne des Art. 5 Abs. 3 jener Verordnung entlasten kann — einen Anspruch auf Ausgleichsleistung hat, wenn
 - der Flug eine Verspätung am Endziel von zumindest drei Stunden aufweist,
 - bereits vor dem Boarding des Fluges erkennbar war, dass dieser sein Endziel mit einer Verspätung von zumindest drei Stunden erreichen wird, und
 - der Fluggast nicht zum Boarding dieses Fluges erscheint?

Falls Frage 2 bejaht wird:

3. Gilt dies auch dann, wenn der Fluggast ohne Mitwirkung des ausführenden Luftfahrtunternehmens eine alternative Flugverbindung bucht, mit der er einen anderen Flughafen, der dieselbe Stadt bzw. dieselbe Region bedient (Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004) wie sein ursprünglich gebuchter Flug, nur unwesentlich später erreicht als er das Endziel des ursprünglich gebuchten Fluges planmäßig erreicht hätte?

Falls Frage 2 bejaht wird:

4. Gilt dies auch dann, wenn der Fluggast über sein Ersuchen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen auf eine alternative Flugverbindung umgebucht wird, mit der er sein Endziel zwar früher als mit dem verspäteten ursprünglich gebuchten Flug, aber dennoch später erreicht, als es mit dem ursprünglich gebuchten Flug planmäßig erreicht hätte (wobei der Flug, auf den der Fluggast umgebucht wurde, selbst keine „große Verspätung“ aufweist)?

-
- ⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. 2004, L 46, S. 1).
- ⁽²⁾ Urteil vom 19. November 2009, C-402/07 und C-432/07, EU:C:2009:716.

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 10. September 2021 — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, andere Parteien: E.N., S.S. und J.Y.

(Rechtssache C-556/21)

(2021/C 471/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Andere Parteien: E.N., S.S. und J.Y.

Vorlagefrage

Sind Art. 27 Abs. 3 und Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Abl. 2013, L 180 ⁽¹⁾) dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass, wenn die Rechtsordnung des Mitgliedstaats für Rechtssachen wie die vorliegende einen zweiten Rechtszug vorsieht, der Berufungsrichter bei der Prüfung der Rechtssache auf Antrag der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Maßnahme des vorläufigen Rechtsschutzes trifft, die die Aussetzung der Überstellungsfrist bewirkt?

⁽¹⁾ S. 31.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 15. September 2021 — BNP Paribas SA/TR

(Rechtssache C-567/21)

(2021/C 471/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: BNP Paribas SA

Kassationsbeschwerdegegner: TR

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 33 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass, wenn nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats der Entscheidung deren Rechtskraft verhindert, dass dieselben Parteien ein neues Verfahren über Ansprüche anstrengen, die im ursprünglichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können, sich diese Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat derart auswirkt, dass ein Gericht des ersuchten Mitgliedstaats, dessen *ratione temporis* anzuwendendes Recht in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten eine ähnliche Verpflichtung zur Bündelung von Rechtsbehelfen vorsah, über diese Ansprüche nicht entscheiden darf?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Sind die Art. 33 und 36 der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates dahin auszulegen, dass ein Rechtsbehelf wie der des „unfair dismissal“ im Vereinigten Königreich denselben Grund und denselben Gegenstand hat wie ein Rechtsbehelf wie der im französischen Recht gegen eine Entlassung ohne tatsächlichen und schwerwiegenden Grund vorgesehene Rechtsbehelf, so dass, nachdem der Arbeitnehmer im Vereinigten Königreich eine Entscheidung erwirkt hat, mit der das „unfair dismissal“ festgestellt und eine entsprechende Entschädigung (compensatory award) zugesprochen wurde, der Rechtsbehelf des Arbeitnehmers auf Schadensersatz wegen Entlassung ohne tatsächlichen und schwerwiegenden Grund, Ausgleich für die nicht eingehaltene Kündigungsfrist und Entlassungsschädigung vor dem französischen Gericht unzulässig ist? Ist in diesem Zusammenhang der Schadensersatz wegen Entlassung ohne tatsächlichen und schwerwiegenden Grund (der möglicherweise den gleichen Grund und den gleichen Gegenstand wie der „compensatory award“ hat) zu unterscheiden von der Entlassungsschädigung und dem Ausgleich für die nicht eingehaltene Kündigungsfrist, die nach französischem Recht fällig werden, wenn die Entlassung auf einem tatsächlichen und schwerwiegenden Grund beruht, jedoch bei einer Entlassung wegen einer schweren Verfehlung nicht fällig werden?
3. Sind die Art. 33 und 36 der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates dahin auszulegen, dass ein Rechtsbehelf wie der des „unfair dismissal“ im Vereinigten Königreich und ein Rechtsbehelf auf Zahlung von im Arbeitsvertrag vorgesehenen Boni oder Prämien denselben Grund und denselben Gegenstand haben, wenn diese Rechtsbehelfe auf ein- und demselben Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beruhen?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 12, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. September 2021 von Ana Carla Mendes de Almeida gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 8. Juli 2021 in der Rechtssache T-75/21, Ana Carla Mendes de Almeida/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-576/21 P)

(2021/C 471/37)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ana Carla Mendes de Almeida (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Leandro Vasconcelos, M. Marques de Carvalho und P. Almeida Sande)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 8. Juli 2021 in der Rechtssache T-75/21 aufzuheben, mit dem die von der Rechtsmittelführerin nach Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erhobene Klage, mit der die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1117⁽¹⁾ vom 27. Juli 2020 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft begehrt wird, soweit mit diesem Beschluss José Eduardo Moreira Alves d'Oliveira Guerra für eine nicht erneuerbare Amtszeit von drei Jahren ab dem 29. Juli 2020 als Bediensteter auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 13 zum Europäischen Staatsanwalt der Europäischen Staatsanwaltschaft ernannt wurde, als wegen Verspätung unzulässig zurückgewiesen worden ist;
- dass der Gerichtshof den Rechtsstreit gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs selbst endgültig entscheidet, da keine Gründe für die Annahme bestehen, dass der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif ist, und der Gerichtshof hierfür über alle tatsächlichen und rechtlichen Elemente verfügt;
- nach Art. 38 der Satzung des Gerichtshofs über die Kosten zu entscheiden und den Rat gemäß Art. 138 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu verurteilen, sowohl für das Verfahren vor dem Gericht als auch für das Verfahren vor diesem Gerichtshof seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Rechtsmittelführerin zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin drei Rechtsmittelgründe geltend:

Erster Rechtsmittelgrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler, soweit das Gericht davon ausgegangen sei, dass für die Berechnung des Beginns Klagefrist auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des streitigen Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzustellen sei, wodurch gegen den allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts betreffend das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽²⁾ sowie die anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939⁽³⁾ verstoßen worden sei, die die Verteidigung der Rechte der Bewerber garantierten, wie sich dies aus der Systematik dieser Verordnung und dem in deren Art. 6 verbürgten Grundsatz der Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft ergebe

Die Rechtsmittelführerin macht einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Rechtsfehler geltend, soweit das Gericht davon ausgegangen sei, dass für die Berechnung des Beginns der Klagefrist auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des streitigen Beschlusses im *Amtsblatt* abzustellen sei. Die Rechtsmittelführerin habe zu diesem Zeitpunkt nicht über die Angaben verfügt, die es ihr erlaubt hätten, gegen den streitigen Beschluss nach Art. 263 AEUV Klage zu erheben, wie aus der Begründung der Klage vor dem Gericht hervorgehe, einer Begründung, die sich aus einem am 29. November 2019 an den Rat der Europäischen Union gesandten Schreiben der portugiesischen Regierung ergebe, mit welchem der von dem Auswahlausschuss nach Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgenommenen Klassifizierung widersprochen und ein anderer von [der Regierung] bevorzugter Bewerber benannt worden sei und welches der Rat gebilligt habe. Dieses Schreiben, auf dem der streitige Beschluss beruhe und dessen Existenz im Beschluss des Gerichts nicht berücksichtigt worden sei, enthalte zwei materielle Fehler und stelle die Struktur des Verfahrens der Ernennung der Europäischen Staatsanwälte sowie ihrer Unabhängigkeit in Frage. Der Rat habe die Rechtsmittelführerin jedoch erst am 27. November 2020 über dieses Schreiben in Kenntnis gesetzt, ausdrücklich zum Zweck der Ausübung ihres Verteidigungsrechts. Die Rechtsmittelführerin stellt in Abrede, dass die Klagefrist zu einem vor diesem Datum liegenden Zeitpunkt habe in Lauf gesetzt werden können, wie dies das Gericht in dem angefochtenen Beschluss annehme; dies sei ein Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, eine Verletzung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, der in Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 verbürgt sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler, soweit das Gericht davon ausgegangen sei, dass der Rat die einzelnen Gründe des streitigen Beschlusses am 7. Oktober 2020 mitgeteilt habe, wodurch gegen den allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts betreffend das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen worden sei

Die Rechtsmittelführerin macht einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Rechtsfehler geltend, soweit das Gericht davon ausgegangen sei, dass die Rechtsmittelführerin jedenfalls Kenntnis von dem streitigen Beschluss im Wege des Schreibens vom 7. Oktober 2020 erlangt habe, mit dem der Rat ihr vermeintlich die einzelnen Gründe dieses Beschlusses mitgeteilt habe. In diesem Schreiben habe der Rat jedoch nicht die Existenz des am 29. November 2019 an ihn gesandten Schreibens der portugiesischen Regierung mitgeteilt; ohne dieses gäbe es keinen Grund, der die Einreichung einer Klage gegen den streitigen Beschluss gerechtfertigt hätte.

Dritter Rechtsmittelgrund, der hilfsweise geltend gemacht wird: Nichtanwendung oder übermäßig restriktive Anwendung der Rechtsprechung betreffend einen entschuldbaren Irrtum sowie Nichtberücksichtigung des Vorliegens eines Zufalls oder höherer Gewalt

Nach ständiger Rechtsprechung schließe die vollständige Kenntnis der Endgültigkeit einer Entscheidung und der gemäß Art. 263 AEUV anwendbaren Klagefrist es für sich genommen nicht aus, dass ein Rechtsunterwerfener einen entschuldbaren Irrtum geltend machen könne, der geeignet sei, die Verspätung seiner Klage zu rechtfertigen. Das Gericht habe in dem angefochtenen Beschluss nicht die Tatsache berücksichtigt, dass der Rat das Schreiben der portugiesischen Regierung verschwiegen habe, bis er der Rechtsmittelführerin davon am 27. November 2020 Kenntnis gegeben habe. Eine solche Sachlage könne nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einen entschuldbaren Irrtum darstellen, der geeignet sei, die Verspätung der Klageerhebung zu rechtfertigen. Das Gericht habe auch das Vorbringen eines Zufalls oder höherer Gewalt als Argument für die Nichtanwendung der unionsrechtlichen Vorschriften über Verfahrensfristen außer Acht gelassen.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 244, S. 18.

⁽²⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. 2017, L 283, S. 1).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. August 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Puls 4 TV GmbH & Co. KG/YouTube LLC, Google Austria GmbH

(Rechtssache C-500/19) ⁽¹⁾

(2021/C 471/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 2.9.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. September 2021 — Europäische Kommission/HSBC Holdings plc, HSBC Bank plc, HSBC Continental Europe, vormals HSBC France

(Rechtssache C-806/19 P) ⁽¹⁾

(2021/C 471/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 23.12.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. August 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky — Slowakei) — Generálna prokuratúra Slovenskej republiky/X.Y.

(Rechtssache C-919/19) ⁽¹⁾

(2021/C 471/40)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 16.3.2020.

**Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 1. September 2021
(Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky — Slowakei) — Generálna
prokuratúra Slovenskej republiky/M.B.**

(Rechtssache C-78/20) ⁽¹⁾

(2021/C 471/41)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 137 vom 27.4.2020.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — ExxonMobil Production Deutschland
GmbH/Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Umweltbundesamt**

(Rechtssache C-126/20) ⁽¹⁾

(2021/C 471/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 29.6.2020.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. August 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Köln — Deutschland) — BQ (C-380/20), VR (C-381/20), AL (C-382/20), LK (C-383/20),
DP (C-384/20)/Deutsche Lufthansa AG**

(Verbundene Rechtssachen C-380/20 bis C-384/20) ⁽¹⁾

(2021/C 471/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 423 vom 7.12.2020.

**Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 9. August 2021
(Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgerichts — Deutschland) —
C./Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-435/20) ⁽¹⁾

(2021/C 471/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Neunten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. August 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov — Rumänien) — S.C. Techno-Gaz K.F.T. PAKS/U.A.T. Comuna Dalnic

(Rechtssache C-298/21) ⁽¹⁾

(2021/C 471/45)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 16.8.2021.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Nec/Kommission

(Rechtssache T-341/18) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Markt für Aluminium- oder Tantal-Elektrolytkondensatoren – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Abstimmung der Preise im gesamten EWR – Zurechnung der von der Tochtergesellschaft begangenen Zuwiderhandlung an die Muttergesellschaft – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Schwere der Zuwiderhandlung – Erhöhung der Geldbuße im Wiederholungsfall – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2021/C 471/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nec Corp. (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer und A. Pliego Selie sowie R. Bachour, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Cleenewerck de Crayencour, L. Wildpanner und F. van Schaik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 1768 final der Kommission vom 21. März 2018 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR Abkommens (Sache AT.40136 — Kondensatoren), soweit in diesem Beschluss festgestellt wird, dass die Klägerin persönlich an der Zuwiderhandlung beteiligt war, und hilfsweise auf Aufhebung oder Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nec Corp. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 20.8.2018.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Nichicon Corporation/Kommission

(Rechtssache T-342/18) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Markt für Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Abstimmung der Preise im gesamten EWR – Abgestimmte Verhaltensweise – Austausch sensibler Geschäftsinformationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Mitteilung der Beschwerdepunkte – Ziff. 13 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Umsatz – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Schwere der Zuwiderhandlung – Offene Distanzierung – Mildernde Umstände – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2021/C 471/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nichicon Corporation (Kyoto, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin A. Ablasser-Neuhuber, Rechtsanwälte F. Neumayr, G. Fussenegger und H. Kühnert)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Ernst, T. Franchoo, C. Sjödin und F. van Schaik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 1768 final der Kommission vom 21. März 2018 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40136 — Kondensatoren), soweit er die Klägerin betrifft, und hilfsweise auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nichicon Corporation trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 20.8.2018.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Tokin/Kommission

(Rechtssache T-343/18) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Abstimmung der Preise im gesamten EWR – Mitteilung der Beschwerdepunkte – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Umsatz – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Schwere der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände)

(2021/C 471/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tokin Corp. (Sendai, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Thomas und T. Yuen, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Cleenewerck de Crayencour, F. van Schaik und L. Wildpanner)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 1768 final der Kommission vom 21. März 2018 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40136 — Kondensatoren), soweit damit Geldbußen gegen die Klägerin verhängt werden, und hilfsweise auf Herabsetzung dieser Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tokin Corp. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 20.8.2018.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Rubycon und Rubycon Holdings/Kommission**(Rechtssache T-344/18) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb – Kartelle – Markt für Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Abstimmung der Preise im gesamten EWR – Geldbußen – Teilerlass der Geldbuße – Rn. 26 der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2006 – Herabsetzung der Geldbuße – Ziff. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Obergrenze von 10 % des Umsatzes – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2021/C 471/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Rubycon Corp. (Ina, Japan), Rubycon Holdings Co. Ltd (Ina) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Rivas Andrés und Rechtsanwältin A. Federle)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Ernst, L. Wildpanner und F. van Schaik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV zum einen auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 1768 final der Kommission vom 21. März 2018 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40136 — Kondensatoren), soweit er die Klägerinnen betrifft, und zum anderen auf Herabsetzung der Geldbußen, die gegen sie verhängt wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rubycon Corp. und die Rubycon Holdings Co. Ltd tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 20.8.2018.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Nippon Chemi-Con Corporation/Kommission**(Rechtssache T-363/18) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb – Kartelle – Markt für Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Abstimmung der Preise im gesamten EWR – Abgestimmte Verhaltensweise – Austausch sensibler Geschäftsinformationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Verteidigungsrechte und Anspruch auf rechtliches Gehör – Unantastbarkeit des Rechtsakts – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Umsatz – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Schwere der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ziff. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2021/C 471/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nippon Chemi-Con Corporation (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-J. Niemeyer und M. Röhrig, Rechtsanwältin I.-L. Stoicescu und Rechtsanwalt P. Neideck)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Cleenewerck de Crayencour, B. Ernst, T. Franchoo, C. Sjödin und L. Wildpanner)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 1768 final der Kommission vom 21. März 2018 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40136 — Kondensatoren), soweit er die Klägerin betrifft, und hilfsweise auf Aufhebung oder Herabsetzung der mit diesem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße,

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nippon Chemi-Con Corporation trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 294 du 20.8.2018.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — TUIfly/Kommission

(Rechtssache T-447/18) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Vereinbarungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH mit den Fluggesellschaften Hapag Lloyd Express und TUIfly – Flughafendienstleistungen – Marketingdienstleistungen – Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass die Beihilfen mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind, und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Kriterium des privaten Kapitalgebers – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Recht auf Zugang zu den Akten – Anspruch auf rechtliches Gehör)

(2021/C 471/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: TUIfly GmbH (Langenhagen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte L. Giesberts und M. Gayger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Blanck, A. Bouchagiar und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2018/628 der Kommission vom 11. November 2016 über die von Österreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.24221 (2011/C) (ex 2011/NN) für den Flughafen Klagenfurt, Ryanair und andere Fluggesellschaften, die den Flughafen nutzen (ABL 2018, L 107, S. 1), soweit er die Klägerin betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die TUIfly GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 301 vom 27.8.2018.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Ryanair u. a./Kommission**(Rechtssache T-448/18) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen – Von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mit Ryanair und ihren Tochtergesellschaften Airport Marketing Services und Leading Verge.com geschlossene Vereinbarungen – Flughafendienstleistungen – Marketingdienstleistungen – Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird – Begriff der staatlichen Beihilfe – Zurechenbarkeit an den Staat – Vorteil – Kriterium des privaten Kapitalgebers – Rückforderung – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Recht auf Akteneinsicht – Anspruch auf rechtliches Gehör)

(2021/C 471/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC (Swords, Irland), Airport Marketing Services Ltd (Dublin, Irland), FR Financing (Malta) Ltd (Douglas, Isle of Man) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maranghidis sowie B. Byrne, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Blanck, A. Bouchagiar und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2018/628 der Kommission vom 11. November 2016 über die von Österreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.24221 (2011/C) (ex 2011/NN) für den Flughafen Klagenfurt, Ryanair und andere Fluggesellschaften, die den Flughafen nutzen (ABl. 2018, L 107, S. 1), soweit er die Klägerinnen betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ryanair DAC, die Airport Marketing Services Ltd und die FR Financing (Malta) Ltd tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Union entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 319 vom 10.9.2018.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — TUIfly/Kommission**(Rechtssache T-619/18) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente eines Verfahrens zur Kontrolle staatlicher Beihilfen – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter – Überwiegendes öffentliches Interesse)

(2021/C 471/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: TUIfly GmbH (Langenhagen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giesberts und M. Gayger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Blanck und F. Erlbacher)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 5432 final der Kommission vom 3. August 2018, mit dem der Klägerin der Zugang zu Dokumenten des Verwaltungsverfahrens betreffend die von Österreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.24221 (2011/C) (ex 2011/NN) für den Flughafen Klagenfurt, Ryanair und andere Fluggesellschaften, die den Flughafen nutzen, verweigert wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die TUIfly GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 436 vom 3.12.2018.

Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Covestro Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-745/18) (¹)

(Staatliche Beihilfen – Beihilferegulierung Deutschlands zugunsten bestimmter stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012 2013 – Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und die Rückforderung der gewährten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Begriff der Beihilfe – Staatliche Mittel – Gleichbehandlung – Vertrauensschutz)

(2021/C 471/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Covestro Deutschland AG (Leverkusen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Küper, J. Otter, C. Anger und M. Goldberg)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und K. Herrmann)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller, R. Kanitz, S. Heimerl und S. Costanzo)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/56 der Kommission vom 28. Mai 2018 über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) Deutschlands für Bandlastverbraucher nach Paragraph 19 StromNEV (ABl. 2019, L 14, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Covestro Deutschland AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 82 vom 4.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Tempus Energy Germany und T Energy
Sweden/Kommission

(Rechtssache T-167/19) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Polnischer Strommarkt – Kapazitätsmechanismus – Entscheidung, keine Einwände zu erheben – Beihilferegulierung – Art. 108 Abs. 2 und 3 AEUV – Begriff der Bedenken – Art. 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung [EU] 2015/1589 – Ernsthaftige Schwierigkeiten – Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 – Verfahrensrechte der Beteiligten – Begründungspflicht)

(2021/C 471/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Tempus Energy Germany GmbH (Berlin, Deutschland), T. Energy Sweden AB (Göteborg, Schweden)
(Prozessbevollmächtigte: D. Fouquet und J. Derenne, avocats)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und P. Němečková)

unterstützt durch: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna) **PGE Polska Grupa Energetyczna S.A.** (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: A. Ryan und A. Klosok, Solicitors, T. Janssens und K. Bojarojć-Bartnicka, avocats), **Enel X Polska z o.o.** (Warschau) (Prozessbevollmächtigte: V. Cannizzaro, S. Ventura und L. Caroli, avocats), **Enspirion sp. z o.o.**, (Danzig) (Prozessbevollmächtigter: A. Czech, avocat)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 601 final der Kommission vom 7. Februar 2018, keine Einwände gegen die Beihilferegulierung zum Kapazitätsmarkt in Polen zu erheben, da die Regelung gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sei (staatliche Beihilfe SA.46100 [2017/N])

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tempus Energy Germany GmbH und die T Energy Sweden AB tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission, der PGE Polska Grupa Energetyczna S.A., der Enel X Polska z o.o. und der Enspirion sp. z o.o. entstanden sind.
3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 6.5.2019.

Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — AZ/Kommission

(Rechtssache T-196/19) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Beihilferegulierung Deutschlands zugunsten bestimmter stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012-2013 – Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und die Rückforderung der gewährten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Begriff der Beihilfe – Staatliche Mittel – Selektivität – Gleichbehandlung – Vertrauensschutz)

(2021/C 471/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: AZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Wagner, Rechtsanwältin D. Fouquet sowie Rechtsanwälte T. Hartmann und M. Kachel)

Beklagte Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und K. Herrmann im Beistand von Rechtsanwältin G. Quardt und Rechtsanwalt C. von Donat)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller, R. Kanitz, S. Heimerl und S. Costanzo)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/56 der Kommission vom 28. Mai 2018 über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) Deutschlands für Bandlastverbraucher nach Paragraph 19 StromNEV (ABl. 2019, L 14, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AZ trägt ihre eigenen und die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Infineon Technologies Dresden und Infineon Technologies/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-233/19 und T-234/19) (¹)

(Staatliche Beihilfen – Beihilferegulierung Deutschlands zugunsten bestimmter stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012-2013 – Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und die Rückforderung der gewährten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Begriff der Beihilfe – Staatliche Mittel)

(2021/C 471/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-233/19: Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG (Dresden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Assmann und M. Peiffer)

Klägerin in der Rechtssache T-234/19: Infineon Technologies AG (Neubiberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Assmann und M. Peiffer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und K. Herrmann)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: D. Klebs, J. Möller, R. Kanitz, S. Heimerl und S. Costanzo)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/56 der Kommission vom 28. Mai 2018 über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) Deutschlands für Bandlastverbraucher nach Paragraph 19 StromNEV (ABl. 2019, L 14, S. 1)

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.

2. Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG und die Infineon Technologies AG tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Wepa Hygieneprodukte u. a./Kommission

(Rechtssache T-238/19) (¹)

(Staatliche Beihilfen – Beihilferegulierung Deutschlands zugunsten bestimmter stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012-2013 – Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und die Rückforderung der gewährten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Begriff der Beihilfe – Staatliche Mittel – Selektivität)

(2021/C 471/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Wepa Hygieneprodukte GmbH (Arnsberg, Deutschland), Wepa Leuna GmbH (Leuna, Deutschland), Wepa Papierfabrik Sachsen GmbH (Arnsberg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Janssen, A. Vallone und L. Kienzle)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: D. Klebs, J. Möller, R. Kanitz, S. Heimerl und S. Costanzo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (EU) 2019/56 der Kommission vom 28. Mai 2018 über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) Deutschlands für Bandlastverbraucher nach Paragraph 19 StromNEV (ABl. 2019, L 14, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wepa Hygieneprodukte GmbH, die Wepa Leuna GmbH und die Wepa Papierfabrik Sachsen GmbH tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission trägt die Kosten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Parlament/Axa Assurances Luxembourg u. a.**(Rechtssache T-384/19) ⁽¹⁾****(Schiedsklausel – Versicherungsvertrag „Sämtliche Baustellenrisiken“ – Ausbau und Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg – Durch Regenwasser verursachter Schaden – Antrag auf Kostenerstattung und Entschädigung – Anwendungsbereich der Versicherung – Ausschlussklausel – Akzessorische Verfahrenspflichten – Teilweises Säumnisverfahren)**

(2021/C 471/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Paladini und B. Schäfer im Beistand der Rechtsanwälte C. Point und P. Hédouin)

Beklagte: Axa Assurances Luxembourg SA (Luxemburg, Luxemburg), Baloise Assurances Luxembourg SA (Luxemburg), La Luxembourgeoise SA (Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Collarini und S. Denu), Nationale-Niederlanden Schadeverzekering Maatschappij NV

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Verurteilung der Beklagten zur Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit dem Wasserschaden, der im Zuge starker Niederschläge am 27. und 30. Mai 2016 am Konrad-Adenauer-Gebäude in Luxemburg entstanden ist

Tenor

1. Die Nationale-Niederlanden Schaderverzekering Maatschappij NV wird verurteilt, dem Europäischen Parlament den Betrag von 79 653,89 Euro zu erstatten sowie die damit verbundenen gesetzlichen Verzugszinsen ab dem 22. Dezember 2017 in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatzes zuzüglich acht Prozentpunkten zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Nationale-Niederlanden Schaderverzekering Maatschappij trägt die Kosten des sie betreffenden Säumnisverfahrens.
4. Das Parlament trägt neben seinen eigenen Kosten zwei Drittel der Kosten der Axa Assurances Luxembourg SA, der Baloise Assurances Luxembourg SA und der La Luxembourgeoise SA.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 26.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — AlzChem Group/Kommission**(Rechtssache T-569/19) ⁽¹⁾****(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend ein Verfahren der Rückforderung einer staatlichen Beihilfe nach einem Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde und die Rückforderung der Beihilfe angeordnet wurde – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme des Schutzes des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Überwiegendes öffentliches Interesse – Diskriminierungsverbot – Begründungspflicht)**

(2021/C 471/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AlzChem Group AG (Trostberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Borsos und J. Guerrero Pérez)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses K(2019) 5602 endg. der Kommission vom 22. Juli 2019, mit dem der Klägerin der Zugang zu Dokumenten betreffend ein Verfahren der Rückforderung einer staatlichen Beihilfe nach einem Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde und die Rückforderung der Beihilfe angeordnet wurde, verweigert wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die AlzChem Group AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2019.

Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Global Translation Solutions/Parlament

(Rechtssache T-7/20) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Vergabeverfahren – Übersetzungsdienstleistungen – Ablehnung des Angebots eines Bieters – Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter – Zuschlagskriterien – Format der im Rahmen einer Prüfung hochzuladenden Datei)

(2021/C 471/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Global Translation Solutions ltd. (La Valletta, Malta) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mifsud-Bonnici)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Taneva und K. Wójcik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung der in dem Schreiben des Parlaments vom 28. Oktober 2019 enthaltenen Entscheidung, das von der Klägerin im Vergabeverfahren TRA/EU19/2019 für das Los 15 abgegebene Angebot zurückzuweisen, und der in dem Schreiben des Parlaments vom 4. Dezember 2019 enthaltenen Entscheidung, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Global Translation Solutions ltd. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 16.3.2020.

**Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Enosi Mastichoparaggon Chiou/EUIPO
(MASTIHACARE)**

(Rechtssache T-60/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke MASTIHACARE – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(2021/C 471/62)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Enosi Mastichoparaggon Chiou (Chios, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A.-E. Malami)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. November 2019 (Sache R 692/2019-1) betreffend die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Wortmarke MASTIHACARE

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Enosi Mastichoparaggon Chiou trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 30.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Società agricola Vivai Maiorana u. a./Kommission

(Rechtssache T-116/20) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft – Verordnung [EU] 2016/2031 – Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen – Liste der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge – Schwellenwert, ab dem das Auftreten eines unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlings auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen nicht hinnehmbare wirtschaftliche Folgen hat – Durchführungsverordnung [EU] 2019/2072 – Berufsverbände – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht)

(2021/C 471/63)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Società agricola Vivai Maiorana Ss (Curinga, Italien), Confederazione Italiana Agricoltori — CIA (Rom, Italien), MIVA — Moltiplicatori Italiani Viticoli Associati (Faenza, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Scoccini und G. Scoccini)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und F. Moro)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Emmerechts, A. Vitro und S. Barbagallo), Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Knudsen und G. Mendola)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung von Anhang IV Teile A, B, C, F, I und J der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. 2019, L 319, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Società agricola Vivai Maiorana Ss, die Confederazione Italiana Agricoltori — CIA und die MIVA — Moltiplicatori Italiani Viticoli Associati tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — LP/Parlament

(Rechtssache T-519/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Akkreditierte parlamentarische Assistenten – Ablehnung der Einstellung – Einstellungsbedingungen – Erfüllung der sittlichen Anforderungen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)

(2021/C 471/64)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: LP (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bosquet und G. Op de Beeck)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: C. González Argüelles und J. Van Pottelberge)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 22. Oktober 2019 über die Ablehnung der Einstellung des Klägers

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. LP trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 348 vom 19.10.2020.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Kočner/Europol

(Rechtssache T-528/20) (¹)

(Außervertragliche Haftung – Von Europol für die Zwecke eines nationalen Strafverfahrens erstellte Expertisen – Angebliche unbefugte Weitergabe von Daten – Verordnung [EU] 2016/794 – Art. 50 Abs. 1 – Immaterieller Schaden – Kausalzusammenhang)

(2021/C 471/65)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Kläger: Marián Kočner (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Mandzák und M. Para)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Prozessbevollmächtigte: A. Nunzi, B. De Buck, T. Zwingler und A. van Oostenbrugge im Beistand der Rechtsanwälte G. Ziegenhorn und M. Kottmann sowie von Rechtsanwältin S. Schulz-Große)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. Rodríguez de la Rúa Puig)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz von Schäden, die dem Kläger dadurch entstanden sein sollen, dass Europol personenbezogene Daten weitergegeben und seinen Namen in die „Mafia-Listen“ aufgenommen habe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Marián Kočner trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol).
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 339 vom 12.10.2020.

Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Univers Agro/EUIPO — Shandong Hengfeng Rubber & Plastic (AGATE)

(Rechtssache T-592/20) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke AGATE – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 471/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Univers Agro EOOD (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Hernández-Martí Pérez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Shandong Hengfeng Rubber & Plastic Co. Ltd (Dongying, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Erdozain López)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juli 2020 (Sache R 725/2019-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Shandong Hengfeng Rubber & Plastic und Univers Agro

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Univers Agro EOOD trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 390 vom 16.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2021 — Asian Gear/EUIPO — Multimox (Scooter)**(Rechtssache T-685/20) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Roller darstellt – Älteres Geschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)**

(2021/C 471/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Asian Gear BV (Pijnacker, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Gravendeel)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Multimox Holding BV (Rijen, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2020 (Sache R 1042/2018-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Asian Gear und Multimox Holding

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Asian Gear BV trägt die Kosten einschließlich der der Multimox Holding BV entstandenen Kosten, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) notwendig waren.

⁽¹⁾ ABL C 35 vom 1.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2021 — Asian Gear/EUIPO — Multimox (Scooter)**(Rechtssache T-686/20) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Roller darstellt – Älteres Geschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002)**

(2021/C 471/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Asian Gear BV (Pijnacker, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Gravendeel)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Multimox Holding BV (Rijen, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2020 (Sache R 1043/2018-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Asian Gear und Multimox Holding

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Asian Gear BV trägt die Kosten einschließlich der der Multimox Holding BV entstandenen Kosten, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) notwendig waren.

(¹) ABl. C 35 vom 1.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Daw/EUIPO (Muresko)**(Rechtssache T-32/21) (¹)****(Unionsmarke – Unionswortmarke Muresko – Ältere nationale Wortmarken Muresko – Inanspruchnahme des Zeitrangs der älteren nationalen Marken nach der Eintragung der Unionsmarke – Art. 39 und 40 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ablauf der Eintragung der älteren nationalen Marken vor dem Tag der Inanspruchnahme)**

(2021/C 471/69)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Daw SE (Ober-Ramstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haberl)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. November 2020 (Sache R 1686/2020-4) über eine Inanspruchnahme des Zeitrangs identischer älterer nationaler Marken für die Unionswortmarke Muresko Nr. 15 465 719

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Daw SE trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Beschluss des Gerichts vom 24. September 2021 — Pilatus Bank/EZB**(Rechtssache T-139/19) (¹)****(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Lizenzentzug – Der EZB übertragene Aufgaben – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2021/C 471/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Pilatus Bank plc (Ta'Xbiex, Malta) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Behrends)*Beklagte:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: A. Karpf, E. Yoo und M. Puidokas)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der EZB vom 21. Dezember 2018, mit dem der Klägerin mitgeteilt wurde, dass die EZB nicht mehr dafür zuständig sei, die direkte Aufsicht über sie auszuüben und sie betreffende Maßnahmen zu ergreifen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pilatus Bank plc trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Zentralbank (EZB).

(¹) ABl. C 139 vom 15.4.2019.

Beschluss des Gerichts vom 22. September 2021 — Alteryx/EUIPO — Allocate Software (ALLOCATE)

(Rechtssache T-476/20) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Verfallserklärung – Erledigung der Hauptsache)

(2021/C 471/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Alteryx, Inc. (Irvine, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: A. Poulter und M. Holah, Solicitors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Allocate Software Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Howe, QC, A. Chantrielle, Barrister, E. Powell und B. Milloy, Solicitors)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Mai 2020 (Sache R 1709/2019-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Allocate Software und Alteryx

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Alteryx, Inc. und die Allocate Software Ltd tragen ihre eigenen Kosten und jeweils die Hälfte der Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABl. C 313 vom 21.9.2020.

Beschluss des Gerichts vom 28. September 2021 — Airoldi Metalli/Kommission

(Rechtssache T-611/20) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Dumping – Einfuhr von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in China – Zollamtliche Erfassung der Einfuhren – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)

(2021/C 471/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Airoldi Metalli SpA (Molteno, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Campa, D. Rovetta, G. Pandey und V. Villante sowie Rechtsanwältin M. Pirovano)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Luengo und P. Němečková)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1215 der Kommission vom 21. August 2020 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2020, L 275, S. 16), soweit sie die Klägerin betrifft

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Airoidi Metalli SpA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 414 vom 30.11.2020.

**Klage, eingereicht am 15. September 2021 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und
Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)**

(Rechtssache T-588/21)

(2021/C 471/73)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Wuttke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien), Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin.

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 1 431 829-0005.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2021 in der Sache R 1008/2018-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin gehend abzuändern,
 - dass ihrer Beschwerde stattgegeben wird,
 - dass die Anträge der Antragstellerinnen im Nichtigkeitsverfahren, das angefochtene Muster oder Modell für nichtig zu erklären, zur Gänze zurückgewiesen werden,
 - dass den Antragstellerinnen im Nichtigkeitsverfahren die Kosten auferlegt werden, die der Klägerin vor der Beschwerdekammer und der Nichtigkeitsabteilung entstanden sind;
- den Antragstellerinnen im Nichtigkeitsverfahren die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Missachtung der im Urteil vom 24. März 2021, *Lego/EUIPO — Delta Sport Handelskontor (Baustein eines Spielbaukastens)* (T-515/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:155), aufgestellten Grundsätze;
- Missachtung der im Urteil vom 8. März 2018, *DOCERAM* (C-395/16, EU:C:2018:172), aufgestellten Grundsätze;

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 6/2002;
- falsche Auslegung der Patentanmeldung EP 3 005 948 A2 und der Geschmacksmustersammelanmeldung Nr. 1 431 829-0001-0010 der Klägerin.

Klage, eingereicht am 20. September 2021 — TestBioTech/Kommission

(Rechtssache T-605/21)

(2021/C 471/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: TestBioTech eV (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Smith)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 8. Juli 2021 für nichtig zu erklären, mit dem sie es abgelehnt hat, den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/61 ⁽¹⁾ der Beklagten, mit dem der Monsanto Europe SA gestattet wurde, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ⁽²⁾ genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 und seine Unterkombinationen in der EU in den Verkehr zu bringen, zu widerrufen oder abzuändern,
- jede weitere als geeignet angesehene Maßnahme anzuordnen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, dass sie die potenziellen Auswirkungen auf die Genausprägung („gene expression“) von Genakkumulation („gene stacking“), wenn diese mit der Exposition gegenüber Dürrebedingungen einhergehe, nicht oder nicht angemessen berücksichtigt habe und/oder keine angemessene Prüfung unter Dürrebedingungen verlangt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, dass sie die potenziellen Auswirkungen auf die Genausprägung („gene expression“) von Genakkumulation („gene stacking“), wenn diese mit dem Einsatz von Herbiziden einhergehe, nicht oder nicht angemessen berücksichtigt habe und/oder keine angemessene Prüfung unter Bedingungen des wiederholten und/oder hohen Einsatzes von Herbiziden verlangt habe.
3. Die Beklagte habe dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, dass sie die potenziellen Auswirkungen auf die Pflanzenzusammensetzung und agronomische Merkmale von Genakkumulation („gene stacking“), wenn diese mit der Exposition gegenüber Dürrebedingungen und dem Einsatz von Herbiziden einhergehe, nicht oder nicht angemessen berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 26, S. 12.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. 2003, L 268, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. September 2021 — TestBioTech/Kommission**(Rechtssache T-606/21)**

(2021/C 471/75)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* TestBioTech eV (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Smith)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 8. Juli 2021 für nichtig zu erklären, mit dem sie es abgelehnt hat, den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/66 ⁽¹⁾ der Beklagten, mit dem der Monsanto Europe SA gestattet wurde, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ⁽²⁾ genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 und ihre Unterkombinationen in der EU in den Verkehr zu bringen, zu widerrufen oder abzuändern,
- jede weitere als geeignet angesehene Maßnahme anzuordnen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, dass sie die potenziellen Auswirkungen auf die Genausprägung („gene expression“) von Genakkumulation („gene stacking“), wenn diese mit dem Einsatz von Herbiziden einhergehe, nicht oder nicht angemessen berücksichtigt habe und/oder keine angemessene Prüfung unter realen Bedingungen des wiederholten und/oder hohen Einsatzes von zwei Herbiziden verlangt habe, die die veränderte Sojabohne toleriert.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, dass sie das Potenzial für Toxizität, Immunogenität und/oder Allergenität in der veränderten Sojabohne als Folge synergetischer Effekte zwischen den Proteinen, die diese Sojabohne aufgrund der genetischen Veränderung aufweise, natürlich vorkommender Protease-Hemmer in Sojabohnen, Exposition gegenüber Herbiziden und/oder Herbizidrückständen in der Ernte nicht oder nicht angemessen berücksichtigt habe und/oder keine Durchführung von Tierfütterungsversuchen der Sorte verlangt habe.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 26, S. 44.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. 2003, L 268, S. 1).

Klage, eingereicht am 27. September 2021 — Automobiles Citroën/EUIPO Polestar (Zwei zueinander gedrehte Winkel)**(Rechtssache T-608/21)**

(2021/C 471/76)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Automobiles Citroën (Poissy, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Weyl)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Polestar Holding AB (Göteborg, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Zwei zueinander gedrehte Winkel) — Unionsmarke Nr. 16 898 173

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juli 2021 in der Sache R 502/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 22. September 2021 — Privatbrauerei Eichbaum/EUIPO — Anchor Brewing Company (STEAM)

(Rechtssache T-609/21)

(2021/C 471/77)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Privatbrauerei Eichbaum GmbH & Co. KG (Mannheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Schmidhuber und Rechtsanwältin E. Levenson)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Anchor Brewing Company LLC (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke STEAM — Unionsmarke Nr. 5 435 375.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2021 in der Sache R 780/2020-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als ihre Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung in Bezug auf die Waren „Bier, alkoholisches Bier“ in Klasse 32 zurückgewiesen wurde, und;

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die Unionsmarke STEAM Nr. 5 435 375 in vollem Umfang für verfallen erklärt wird, und;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 24. September 2021 — B&Bartoni/EUIPO — Hypertherm (Schweißbrenner [Teil von -])

(Rechtssache T-617/21)

(2021/C 471/78)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: B&Bartoni spol. s r.o. (Dolní Cetno, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Lachmannová)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hypertherm, Inc. (Hanover, New Hampshire, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster 1 292 122-0001.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Juli 2021 in der Sache R 2843/2019-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 27. September 2021 — PricewaterhouseCoopers Belastingadviseurs/EUIPO — Haufe-Lexware (TAXMARC)

(Rechtssache T-619/21)

(2021/C 471/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PricewaterhouseCoopers Belastingadviseurs NV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Stoop)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG (Freiburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Unionswortmarke TAXMARC — Anmeldung Nr. 18 047 421

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juli 2021 in der Sache R 131/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen sowie der Haufe-Lexware GmbH die Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 71 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Puma/EUIPO — SMB Swisspour (PUMA)

(Rechtssache T-622/21)

(2021/C 471/80)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: SMB Swisspour GmbH (Wildau, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke PUMA — Anmeldung Nr. 15 740 079

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juli 2021 in der Sache R 2493/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung der angefochtenen Marke zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten des Rechtsstreites, einschließlich der im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Puma/EUIPO — Vaillant (Puma)

(Rechtssache T-623/21)

(2021/C 471/81)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vaillant GmbH (Remscheid, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Puma — Anmeldung Nr. 17 867 529

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juli 2021 in der Sache R 1875/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung der angefochtenen Marke zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten des Rechtsstreites, einschließlich der im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 28. September 2021 — Automobiles Citroën/EUIPO — Polestar (Zwei zueinander gedrehte Winkel)

(Rechtssache T-625/21)

(2021/C 471/82)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Automobiles Citroën (Poissy, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Weyl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Polestar Holding AB (Göteborg, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Zwei zueinander gedrehte Winkel) — Unionsmarke Nr. 16 896 532

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juli 2021 in der Sache R 504/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 30. September 2021 — Segimerus/EUIPO — Karsten Manufacturing (MONSOON)

(Rechtssache T-627/21)

(2021/C 471/83)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Segimerus Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: G. Donath, Rechtsanwalt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Karsten Manufacturing Corp. (Phoenix, Arizona, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke MONSOON — Unionsmarke Nr. 10 469 906

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Juli 2021 in der Sache R 1125/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 34 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Ereğli Demir ve Çelik Fabrikaları u. a./Kommission

(Rechtssache T-629/21)

(2021/C 471/84)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ereğli Demir ve Çelik Fabrikaları TAŞ (Istanbul, Türkei), İskenderun Demir ve Çelik AŞ (Payas, Türkei), Erdemir Çelik Servis Merkezi Sanayi ve Ticaret AŞ (Gebze, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Cornelis und F. Graafsma)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1100 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei (ABl. 2021, L 238, S. 32) für nichtig zu erklären; und
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verletzung von Art. 2 Abs. 10 Buchst. j der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ aufgrund der Durchführung einer nicht erforderlichen Währungsumrechnung. Außerdem seien der Einleitungstext von Art. 2 Abs. 10 sowie Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 verletzt worden, weil die Kosten nicht auf der Grundlage der von den Klägerinnen geführten Aufzeichnungen ermittelt worden seien.
2. Verletzung von Art. 2 Abs. 10 Buchst. j der Verordnung (EU) 2016/1036 sowie von Art. 2.4 des WTO-Antidumping-Übereinkommens und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung durch die Ablehnung einer Anpassung um Sicherungsgewinne und -verluste.

3. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 5, Art. 2 Abs. 6 und den Einleitungstext von Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/1036 durch die Doppelerfassung bestimmter Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten für Inlandsverkäufe von Isdemir durch Erdemir.
4. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1036 und Art. 2.2.2 des WTO-Antidumping-Übereinkommens durch den Ausschluss von Wechselkursgewinnen und -verlusten von den Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten.

(¹) Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (Abl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Çolakoğlu Metalurji und Çolakoğlu Dış Ticaret/Kommission

(Rechtssache T-630/21)

(2021/C 471/85)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Çolakoğlu Metalurji AŞ (Istanbul, Türkei), Çolakoğlu Dış Ticaret AŞ (Istanbul) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Cornelis and F. Graafsma)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1100 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei (Abl. 2021, L 238, S. 32) für nichtig zu erklären; und
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹), indem eine Berichtigung des Ausfuhrpreises für eine (fiktive) Provision vorgenommen werde, insbesondere,
 - ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/1036, soweit die für Provisionen vorgenommene Berichtigung die tatsächlich an Çolakoğlu Dış Ticaret AŞ gezahlte Provision übersteige;
 - ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/1036, da Çolakoğlu Dış Ticaret AŞ keinen Aufschlag erhalte; und
 - ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, indem Çolakoğlu Dış Ticaret AŞ als auf Provisionsbasis tätiger Vertreter behandelt werde, und ein daraus folgender Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/1036.
2. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/1036, indem die Zahlung von Einfuhrabgaben für die Annahme einer Berichtigung der Erstattung von Einfuhrabgaben gefordert werde.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, indem die Vornahme einer quartalsweisen Berechnung der Dumpingspanne verweigert werde, und ein daraus folgender Verstoß gegen den Einleitungstext von Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/1036.

4. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. j der Verordnung (EU) 2016/1036, indem die Durchführung einer Anpassung um Sicherungsgewinne und -verluste verweigert werde.

(¹) Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 1. Oktober 2021 — Agreiter u. a./Kommission

(Rechtssache T-632/21)

(2021/C 471/86)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Karin Agreiter (Meran, Italien) und 33 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Holzseisen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen, den angefochtenen Durchführungsbeschluss, samt nachfolgender Integrierungen und Abänderungen, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2021 über die Änderung der mit dem Beschluss C(2021) 94 (final) erteilten bedingten Zulassung des Humanarzneimittels „Spikevax — COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Der angegriffene Durchführungsbeschluss verletze Art. 2, Punkt 1 und 2, der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 (¹). Allein schon aus dem Grund, dass Kinder bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein Risiko von gleich Null hätten, könne es für gesunde Kinder kein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis geben. Die Anwendung der in Frage stehenden experimentellen auf Gentechnik beruhenden Substanz sei damit grob EU-rechtswidrig. Außerdem hätten weder die WHO noch die EU eine ordnungsgemäße Feststellung einer Krisensituation im Sinne einer Bedrohung der öffentlichen Gesundheit vorgenommen.
2. Zweiter Klagegrund: Der angegriffene Durchführungsbeschluss verletze Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 wegen:
 - des Nichtvorhandenseins eines positiven Nutzen-Risiko-Verhältnisses gemäß Art. 1 Nummer 28a der Richtlinie 2001/83/EG (²);
 - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) b) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006, da der Antragsteller nicht in der Lage sei, die umfassenden klinischen Daten nachzuliefern;
 - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) c) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006, da es an einer medizinischen Versorgungslücke, die durch das zugelassene Medikament geschlossen werden kann, fehle;
 - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) d) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 (³), der Richtlinie 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (⁴). Der angegriffene Durchführungsbeschluss verletze u. a. die EU-rechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von „Arzneimittel für neuartige Therapien“ und über die korrekte Ausweisung der Merkmale des Arzneimittels und eine korrekte Packungsbeilage. Auch sei der angegriffene Durchführungsbeschluss mit einem Ermessensmissbrauch der Kommission betreffend die Verletzung der Kinder-Schutzvorschriften für klinische Prüfungen behaftet.

4. Vierter Klagegrund: grobe Verletzung von Art. 168 und 169 AEUV sowie Art. 3, 35 und 38 der EU-Charta.

-
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 507/2006 der Kommission vom 29. März 2006 über die bedingte Zulassung von Humanarzneimitteln, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen (ABl. 2006, L 92, S. 6).
- (²) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. 2007, L 324, S. 121).
- (⁴) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

Klage, eingereicht am 1. Oktober 2021 — Carlings/EUIPO — Margarete Steiff (STUHF)

(Rechtssache T-635/21)

(2021/C 471/87)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Carlings AS (Billingstad, Norwegen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen V. Töbelmann und J. Haesemann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Margarete Steiff GmbH (Giengen/Brenz, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke STUHF — Anmeldung Nr. 18 038 089

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2021 in der Sache R 2024/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- der anderen Partei vor dem EUIPO, sofern sie sich an dem Verfahren beteiligt, ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 1. Oktober 2021 — Eurol/EUIPO — Pernsteiner (eurol LUBRICANTS)**(Rechtssache T-636/21)**

(2021/C 471/88)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Eurol BV (Nijverdal, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Driessen und G. van Roeyen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: August Wolfgang Pernsteiner (Feldkirchen an der Donau, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke eurol LUBRICANTS mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 219 171 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juli 2021 in der Sache R 2403/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- August Wolfgang Pernsteiner und dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit den Art. 8 Abs. 2 Ziff. ii und 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/2436 und Art. 18 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und Art. 10 Abs. 2, 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 18 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 und Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und Art. 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 4. Oktober 2021 — Target Brands/EUIPO — The a.r.t. company b&s
(ART CLASS)**

(Rechtssache T-637/21)

(2021/C 471/89)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Target Brands, Inc. (Minneapolis, Minnesota, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Kunze)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: The a.r.t. company b&s, SA (Quel, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke ART CLASS — Anmeldung Nr. 16 888 695.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juni 2021 in der Sache R 1597/2019-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Oktober 2021 — bet-at-home.com Entertainment/EUIPO (bet-at-home)

(Rechtssache T-640/21)

(2021/C 471/90)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: bet-at-home.com Entertainment GmbH (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Paulitsch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke bet-at-home in den Farben Dunkelblau und Grün — Anmeldung Nr. 18 157 957

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. August 2021 in der Sache R 2143/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Wortbildmarke bet-at-home auch in der Klasse 41 (Unterhaltung) zur Eintragung zugelassen wird;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Oktober 2021 — dennree/EUIPO (BioMarkt)**(Rechtssache T-641/21)**

(2021/C 471/91)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: dennree GmbH (Töpen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Röttgen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke BioMarkt in den Farben Grün und Braun — Anmeldung Nr. 18 309 662

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. August 2021 in der Sache R 783/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die teilweise Zurückweisung der Markenmeldung aufzuheben und die Marke wie angemeldet in das Register einzutragen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Beschluss des Gerichts vom 23. September 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Unión Detallistas
Españoles (unit)**

(Rechtssache T-344/20) ⁽¹⁾

(2021/C 471/92)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE